



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. Dezember 2012 (27.02)
(OR. en)

18007/12

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0437 (COD)

MAP 79
MI 842
CODEC 3106

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 16731/12 MAP 75 MI 777 CODEC 2800

Nr. Komm.dok.: 18960/11 MAP 8 MI 684 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe
– Allgemeine Ausrichtung

Im Anschluss an die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 10. und 11. Dezember 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage eine Fassung der Allgemeinen Ausrichtung zu dem vorstehend genannten Vorschlag mit den auf der Tagung des Rates vereinbarten Änderungen.

Die Änderungen gegenüber dem Vordokument betreffen Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe b, Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe e und den Anhang X und sind in der englischen Fassung unterstrichen.

=====

2011/0437 (COD)

Vorschlag für

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Konzessionsvergabe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 84.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Das Fehlen klarer Bestimmungen zur Vergabe von Konzessionen auf Unionsebene führt zu Rechtsunsicherheit, Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs und Verzerrungen des Binnenmarkts. Wirtschaftsteilnehmer – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – können daher oft nicht von ihren Rechten im Binnenmarkt Gebrauch machen und wichtige wirtschaftliche Chancen verpassen, und Behörden können öffentliche Mittel möglicherweise nicht so einsetzen, dass die EU-Bürger von hochwertigen Leistungen zu bestmöglichen Preisen profitieren. Ein angemessener Rechtsrahmen für die Konzessionsvergabe würde den tatsächlichen, diskriminierungsfreien Marktzugang aller Wirtschaftsteilnehmer in der Union und Rechtssicherheit gewährleisten und so öffentliche Investitionen in Infrastrukturen und strategische Dienstleistungen für die Bürger fördern.
- (2) Das öffentliche Beschaffungswesen spielt in der Strategie Europa 2020³ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums fördern und gleichzeitig eine möglichst effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherstellen. Die Vergabe öffentlicher Baukonzessionen unterliegt derzeit grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, während für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit grenzüberschreitender Bedeutung die Grundsätze des AEUV gelten, insbesondere die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, sowie die davon abgeleiteten Grundsätze, wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Eine unterschiedliche Auslegung der Grundsätze des AEUV durch die nationalen Gesetzgeber kann zu Rechtsunsicherheit führen und große Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt bestätigt, wobei er jedoch nur teilweise auf bestimmte Aspekte der Konzessionsvergabe einging. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des AEUV in allen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene einheitlich zu konkretisieren und Unterschiede bei seiner Auslegung zu beseitigen, um hartnäckigen Verzerrungen des Binnenmarkts ein Ende zu setzen.

³ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

- (3) Diese Richtlinie sollte das Recht der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden, ohne Rückgriff auf Konzessionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Bauarbeiten oder Dienstleistungen direkt für die Öffentlichkeit auszuführen bzw. zu erbringen oder Dritte mit der Ausführung bzw. Erbringung zu beauftragen, in keiner Weise beschränken. Die Richtlinie sollte nicht für die Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder von Arbeitsverträgen gelten. In einigen Mitgliedstaaten könnte dies z.B. bei bestimmten administrativen und staatlichen Dienstleistungen wie Exekutiv- und Legislativedienstleistungen der Fall sein, oder bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die Allgemeinheit, wie Dienstleistungen im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten oder der Rechtspflege/Justiz oder Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.
- (3a) Die Mitgliedstaaten und ihre Behörden sollten auch weiterhin im Einklang mit dem Unionsrecht die Merkmale der zu erbringenden Dienstleistung, einschließlich qualitativer oder preislicher Anforderungen definieren und festlegen können, um Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen. Ferner sollte nach wie vor gelten, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Vertragsgrundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und des freien Personenverkehrs das Recht haben, zu entscheiden, ob das Erbringen von Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderer Dienstleistungen, wie Postdiensten, als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder in Form einer Kombination aus beidem organisiert wird. Zweckmäßigerweise ist klarzustellen, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen sollten. Die Vergabe solcher Dienstleistungen an Dritte unterliegt weiterhin den Grundsätzen des Vertrags.
- (3aa) Diese Richtlinie sollte das Recht der Mitgliedstaaten nicht beschränken, im Einklang mit dem Unionsrecht zu entscheiden, auf welche Weise der Spiel- und Wettbetrieb organisiert und kontrolliert wird⁴.
- (3b) Ferner sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit berühren sollte; auch sollte sie weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehalten sind, noch die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, betreffen. [Artikel 1 Absätze 2 und 6 der Richtlinie 2006/123/EG].

⁴ Zur Wahrung der Rechtssicherheit wurde der Wortlaut dieses Erwägungsgrunds geändert, der Inhalt jedoch sinngemäß beibehalten.

- (4) Für Konzessionen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts ist es zweckmäßig, auf der Grundlage der Grundsätze des Vertrags ein Mindestmaß an Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe vorzusehen, um die Öffnung der Vergabeverfahren für den Wettbewerb sicherzustellen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten nicht über das für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wenn sie dies für sinnvoll halten, um insbesondere die Wahrung der betreffenden Grundsätze besser sicherzustellen.
- (5) Es sollten auch bestimmte Koordinierungsbestimmungen für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eingeführt werden, da nationale Behörden das Verhalten von Unternehmen in diesen Branchen beeinflussen können und die betreffenden Märkte dadurch abgeschottet sind, dass die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte für die Netzeinspeisung und die Bereitstellung bzw. den Betrieb der Netze zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen gewähren.
- (6) Konzessionen sind entgeltliche Verträge zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen über die Durchführung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen, wobei die Gegenleistung gewöhnlich im Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks bzw. der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen, gegebenenfalls zuzüglich einer Zahlung, besteht. Der Begriff „Erwerb“ sollte im weiteren Sinne verstanden werden als Erlangung des Nutzens der jeweiligen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, was nicht notwendigerweise den Eigentumsübergang auf den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle voraussetzt. Hingegen gelten die Vorschriften dieser Richtlinie in der Regel nicht für die bloße Finanzierung - insbesondere durch öffentliche Zuschüsse - von Tätigkeiten, die häufig mit der Verpflichtung verbunden ist, erhaltene Beträge bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzuzahlen.
- (6a) Regelungen, nach denen alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe ohne gezielte Auswahl, wie beispielsweise Kundenwahl- und Dienstleistungsgutscheinsysteme, wahrzunehmen, sollten nicht als Konzessionen gelten, auch wenn sie auf einer rechtsgültigen Vereinbarung zwischen der Behörde und den Wirtschaftsteilnehmern beruhen. Derartige Systeme beruhen typischerweise auf der Entscheidung einer Behörde, mit der transparente und nichtdiskriminierende Voraussetzungen für den kontinuierlichen Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie soziale Dienstleistungen, festgelegt werden, wobei den Kunden die Wahl zwischen den Anbietern freisteht.

- (6a) Konzessionsverträge enthalten wechselseitig bindende Verpflichtungen, denen zufolge die Ausführung der betreffenden Bauarbeiten bzw. Erbringung der betreffenden Dienstleistungen bestimmten Anforderungen entsprechen muss, die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle festgelegt werden und rechtlich durchsetzbar sind. Bestimmte staatliche Handlungen, wie die Erteilung von Genehmigungen oder Lizenzen, durch die der Staat oder eine Behörde die Bedingungen für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit festlegt - einschließlich der Bedingung der Durchführung einer bestimmten Tätigkeit, die üblicherweise auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers und nicht vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle erteilt wird und bei der der Wirtschaftsteilnehmer das Recht hat, sich von der Ausführung von Bauarbeiten bzw. Erbringung von Dienstleistungen zurückzuziehen, sollten dagegen nicht als Konzessionen gelten. In diesen Fällen können die besonderen Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt für Dienstleistungen Anwendung finden.
- (6b) Bestimmte Vereinbarungen regeln das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, öffentliche Bereiche oder Ressourcen wie z. B. Land oder öffentliche Liegenschaften zu nutzen, insbesondere in See-, Binnen- oder Flughäfen, wobei der Staat oder der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle nur allgemeine Bedingungen für deren Nutzung festlegt, ohne bestimmte Arbeiten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft in der Regel Pachtverträge über öffentliche Liegenschaften oder Land, die meist Klauseln enthalten, die die Besitzübernahme durch den Pächter, die vorgesehene Nutzung und die Pflichten von Pächter und Eigentümer hinsichtlich der Instandhaltung der Liegenschaft, die Dauer der Verpachtung und die Rückgabe des Besitzes an den Eigentümer, den Pachtzins sowie die vom Pächter zu zahlenden Nebenkosten regeln. Gleichermaßen gilt auch für Vereinbarungen über die Nutzung öffentlicher Liegenschaften für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Leitungen oder Netze, über die eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit erbracht werden sollen, sofern derartige Vereinbarungen dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle keine Pflicht zur Leistungserbringung auferlegen oder den Erwerb von Dienstleistungen durch diese für sich selbst oder für Endnutzer vorsehen.
- (6c) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge, die keine Zahlungen an den Auftragnehmer vorsehen, sondern dieser Vergütungen gemäß vorgeschriebenen Tarifen erhält, die so berechnet sind, dass sie sämtliche Kosten und Investitionsaufwendungen decken, die dem Auftragnehmer durch das Erbringen der Dienstleistung entstehen.

- (7) Schwierigkeiten bei der Auslegung der Begriffe „Konzession“ und „öffentlicher Auftrag“ haben zu einer anhaltenden Rechtsunsicherheit der beteiligten Akteure geführt und zahlreiche Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nach sich gezogen. Die Definition des Begriffs „Konzession“ sollte daher geklärt werden, wobei insbesondere auf das Betriebsrisiko zu verweisen ist. Das Hauptmerkmal einer Konzession, nämlich das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen, schließt stets die Übertragung eines Betriebsrisikos wirtschaftlicher Art auf den Konzessionsnehmer ein, einschließlich der Möglichkeit, dass die Investitionsaufwendungen und die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht vollständig wieder erwirtschaftet werden können.
- Die Anwendung besonderer Bestimmungen auf Konzessionen wäre nicht gerechtfertigt, wenn der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle den Vertragspartner von jedem möglichen Verlust freistellen würde, indem er ihm Einnahmen garantiert, die mindestens so hoch sind wie die Investitionsaufwendungen und Kosten, die ihm bei der Durchführung des Vertrags entstehen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass bestimmte Vereinbarungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle vollständig vergütet werden, als Konzessionen gelten sollten, wenn die Erwirtschaftung der Investitionsaufwendungen und Kosten des Betreibers für die Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen von der tatsächlichen Nachfrage nach der Dienstleistung oder dem Vermögenswert oder von deren bzw. dessen Lieferung abhängt.
- (8) Sieht eine branchenspezifische Regelung einen garantierten Ausgleich der bei der Vertragsdurchführung getätigten Investitionen oder anfallenden Kosten des Auftragnehmers vor, sollte ein solcher Vertrag nicht als Konzession im Sinne dieser Richtlinie gelten. Dies schließt die Vergabe von Konzessionen in Branchen, wie solchen mit vorgeschriebenen Tarifen nicht aus, sofern das Betriebsrisiko, und sei es nur zum Teil, auf den Konzessionsnehmer übertragen werden kann. Dies gilt auch, wenn das Betriebsrisiko durch vertragliche Vereinbarungen begrenzt wird, die einen teilweisen Ausgleich sowie einen Ausgleich im Falle der vorzeitigen Kündigung der Konzession aus vom öffentlichen Auftraggeber zu vertretenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt, vorsehen.
- (9) Unter Betriebsrisiko ist das Marktunsicherheitsrisiko zu verstehen. Dieses kann sich als Nachfragerisiko oder als Angebotsrisiko oder als gleichzeitiges Nachfrage- und Angebotsrisiko äußern. Unter Nachfragerisiko ist das Risiko der tatsächlichen Nachfrage nach den Bauwerken oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu verstehen. Unter Angebotsrisiko ist das mit der Bereitstellung der Bauwerke oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, verbundene Risiko zu verstehen, insbesondere das Risiko,

dass die bereitgestellten Dienstleistungen nicht der Nachfrage entsprechen. Risiken, wie solche, die im Zusammenhang mit Missmanagement, vertraglichen Ausfällen des Wirtschaftsteilnehmers oder Fällen höherer Gewalt stehen, sind für die Einstufung als Konzession nicht ausschlaggebend, da derartige Risiken jedem Vertrag, sei es ein öffentlicher Auftrag oder eine Konzession, innewohnen. Zur Einschätzung des Betriebsrisikos kann der Nettogegenwartswert aller Investitionen, Kosten und Einkünfte des Konzessionsnehmers in kohärenter und einheitlicher Weise herangezogen werden.

- (9a) Es sollte klargestellt werden, dass eine Einrichtung, die unter marktüblichen Bedingungen arbeitet, gewinnorientiert ist und die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit einhergehenden Verluste trägt, nicht als "Einrichtung des öffentlichen Rechts" gelten sollte, da die im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, zu deren Erfüllung sie eingerichtet wurde oder die sie erfüllen soll, nicht gewerblicher Art sind. Ebenso hat die Rechtsprechung die Voraussetzung der Herkunft der Finanzausstattung einer Einrichtung geprüft und u.a. erkannt, dass "überwiegend" finanziert eine Finanzierung zu mehr als der Hälfte heißt und dass diese Finanzierung auch Zahlungen der Nutzer umfassen kann, die nach öffentlichem Recht auferlegt, berechnet und erhoben werden.
- (9b) Einrichtungen, die weder Vergabestellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 noch öffentliche Unternehmen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Richtlinie nur insoweit, als sie eine der aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte erfassten Tätigkeiten ausüben. Es sollte daher klargestellt werden, dass Rechte, die mittels eines auf objektiven Kriterien beruhenden und insbesondere EU-Rechtsvorschriften entsprechenden und angemessen bekanntgegebenen Verfahrens gewährt wurden, keine besonderen oder ausschließlichen Rechte im Sinne dieser Richtlinie sind. Zu diesen Rechtsvorschriften sollten die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁵, die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁶, die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und

⁵ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

⁶ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

die Verbesserung der Dienstequalität⁷, die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁸ und die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates⁹.

Es sollte ferner klargestellt werden, dass diese Aufzählung von Rechtsvorschriften nicht erschöpfend ist und das Rechte jeglicher Art, auch in Form einer Konzessionsgewährung, die mittels anderer auf objektiven Kriterien beruhenden und angemessen bekanntgegebenen Verfahren gewährt wurden, für die Zwecke der Festlegung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie keine besonderen oder ausschließlichen Rechte unter Berücksichtigung des persönlichen Geltungsbereichs (*ratione personae*) darstellen. Der Begriff der ausschließlichen Rechte wird ferner im weiteren Sinne in den Artikeln 8 und 26 verwendet und bezeichnet dort das Recht, in einem bestimmten geografischen Gebiet alleiniger Erbringer einer Dienstleistung zu sein.

- (11) Um bei der Anwendung der Konzessionsvergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Einrichtungen nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung von Vergabestellen im öffentlichen und im privaten Sektor nicht gefährdet wird. Zudem ist gemäß Artikel 345 AEUV dafür zu sorgen, dass die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt bleiben. Aus diesem Grunde sollten besondere und einheitliche Vorschriften für Konzessionen gelten, die von einer dieser Tätigkeiten ausübenden Einrichtungen für Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten vergeben werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um zentralstaatliche, lokale oder regionale Einrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, die besondere oder ausschließliche Rechte genießen, handelt. Es sollte davon ausgegangen werden, dass Einrichtungen, die nach einzelstaatlichem Recht für das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer der Anhang III genannten Tätigkeiten zuständig sind, derartige Tätigkeiten ausüben.

⁷ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

⁸ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

⁹ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

- (12) In bestimmte Fällen kann ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle, die eine zentralstaatliche, lokale oder regionale Einrichtung, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Verband solcher Einrichtungen ist, einziger Anbieter einer Dienstleistung sein, wenn das Recht, diese zu erbringen, aufgrund veröffentlichter vertragskonformer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausschließlich ihr/ihm zusteht. Es sollte klargestellt werden, dass ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle in solchen Fällen Konzessionen an diese Einrichtungen vergeben darf, ohne dass die Richtlinie zur Anwendung kommt.

Es ist ferner angezeigt, bestimmte Dienstleistungskonzessionen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen, die an andere Vergabestellen vergeben werden, wenn die Vergabe auf einem ausschließlichen Recht beruht, das diesem Wirtschaftsteilnehmer gemäß veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie im Einklang mit dem Vertrag und den branchenspezifischen Unionsvorschriften über die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten gewährt wurde, da die Anwendung eines wettbewerblichen Verfahrens bei Vorliegen eines solchen Rechts nicht möglich ist. Abweichend hiervon und unbeschadet der Rechtsfolgen eines allgemeinen Ausschlusses vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte für Konzessionen gemäß Artikel 8 Absatz 2 gelten, dass eine Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen ist, um grundlegende Transparenz sicherzustellen, soweit nicht branchenspezifische Rechtsvorschriften Transparenzanforderungen enthalten.

- (13) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Begriffe "wesentliche Sicherheitsinteressen", "Militärausrüstung", "sensible Ausrüstung", "sensible Bauleistungen" und "sensible Dienstleistungen" im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG¹⁰ zu verstehen sein.
- (14) Es ist angezeigt, bestimmte Dienstleistungs- und Baukonzessionen auszuschließen, die an ein verbundenes Unternehmen der Vergabestelle vergeben werden, welches seine Dienst- oder Bauleistungen nicht am Markt anbietet, sondern hauptsächlich für die eigene Unternehmensgruppe erbringt. Zudem sollten bestimmte Dienstleistungs- und Baukonzessionen ausgeschlossen werden, die eine Vergabestelle an ein Gemeinschaftsunternehmen vergibt, das von mehreren Vergabestellen gebildet wird, um die von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten durchzuführen, und dem diese Vergabestelle angehört. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dieser Ausschluss nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen führt, die mit den Vergabestellen verbunden sind; es sind daher geeignete Vorschriften vorzusehen, insbesondere hinsichtlich

¹⁰ ABl. L 217 vom 20.8.2009, S. 76.

der Höchstgrenzen, bis zu denen die Unternehmen einen Teil ihres Umsatzes am Markt erzielen dürfen und bei deren Überschreiten ihnen ohne einen Aufruf zum Wettbewerb keine Konzession erteilt werden darf, sowie hinsichtlich der Zusammensetzung der Gemeinschaftsunternehmen und der Stabilität der Verbindungen zwischen diesen und den ihnen angehörenden Vergabestellen.

- (15) Von der Anwendung der Richtlinie sollten Konzessionen ausgenommen werden, die von Vergabestellen vergeben werden, um die Durchführung einer in Anhang III genannten Tätigkeit zu ermöglichen, wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit erfolgt, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die unbeschränkt zugänglich sind; dies sollte in einem dazu vorgesehenen Verfahren gemäß Artikel 27 der Richtlinie [derzeit 2004/17/EG] ermittelt werden. Ein solches Verfahren sollte den betroffenen Vergabestellen Rechtssicherheit bieten und eine angemessene Entscheidungsfindung ermöglichen, so dass innerhalb kurzer Fristen eine einheitliche Anwendung des einschlägigen Unionsrechts gewährleistet ist.
- (16) Die Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die internationale Organisationen im eigenen Namen und für eigene Rechnung vergeben. Es sollte jedoch geklärt werden, inwieweit die Richtlinie auch für Konzessionen gelten sollte, die von besonderen internationalen Bestimmungen erfasst sind.
- (16a) Bei der Vergabe von Konzessionen für bestimmte audiovisuelle und Hörfunkmediendienste durch Mediendienstleister sollten besondere kulturelle und gesellschaftspolitische Erwägungen berücksichtigt werden können, die die Anwendung von Vorschriften für die Konzessionsvergabe unangemessen erscheinen lassen. Aus diesen Gründen muss eine Ausnahme für die von den Mediendienstleistern selbst vergebenen Dienstleistungskonzessionen vorgesehen werden, die den Ankauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion gebrauchsfertiger Programme sowie andere Vorbereitungsdienste, wie Dienste im Zusammenhang mit den für die Programmproduktion erforderlichen Drehbüchern oder künstlerischen Leistungen, zum Gegenstand haben. Es sollte ferner präzisiert werden, dass diese Ausnahme gleichermaßen für Ausstrahlungs-Mediendienste wie für Abrufdienste (nichtlineare Dienste) gelten sollte.
- (16b) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient.

- (17) Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die Konzessionsvergabe auch für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen gelten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird in den Mitgliedstaaten und sogar von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen unterschiedlich ausgelegt. Es muss daher präzisiert werden, in welchen Fällen die Vorschriften für die Konzessionsvergabe nicht für von solchen Auftraggebern vergebene Konzessionen gelten. Diese Klarstellung sollte sich an den Grundsätzen orientieren, die der Gerichtshof in seiner in der einschlägigen Rechtsprechung genannt hat.

Die Tatsache, dass beide Vertragsparteien selbst öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 sind, schließt als solche nicht die Anwendung der Vorschriften für die Konzessionsvergabe aus. Die Anwendung der Vorschriften für die Konzessionsvergabe sollte jedoch die Behörden nicht in ihrer Freiheit beschränken, über die Art und Weise der Organisation der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu entscheiden. Konzessionen, die an kontrollierte Unternehmen vergeben werden, und die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung der öffentlichen Aufgaben durch die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen sollten daher vom Anwendungsbereich der Bestimmungen ausgenommen werden, wenn die in Bedingungen der Richtlinie erfüllt sind. Mit dieser Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass eine von ihrem Anwendungsbereich ausgenommene öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit keine Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern zur Folge hat. Genauso wenig sollte die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers als Bieter an einem Vergabeverfahren eine Wettbewerbsverzerrung zu Folge haben.

- (17a) In bestimmten Fällen kann eine Rechtsperson gemäß den einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts als Instrument oder technischer Dienst für benannte öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen tätig sein und verpflichtet sein, von diesen erteilte Anweisungen auszuführen, ohne Einfluss auf die Vergütung ihrer Tätigkeit zu haben. Angesichts der außervertraglichen Art einer solchen rein administrativen Beziehung sollte sie nicht in den Anwendungsbereich der Verfahren für die Konzessionsvergabe fallen.
- (17b) Abkommen, Beschlüsse oder andere Rechtsinstrumente, die die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten für die Ausführung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen oder Verbänden öffentlicher Auftraggeber oder Vergabestellen regeln und die keine Vergütung für vertragliche Leistungen vorsehen, sollten als Angelegenheit der internen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats betrachtet und als solche von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

- (17c) Es sollte präzisiert werden, dass der Begriff des "Wirtschaftsteilnehmers" im weiten Sinne zu verstehen ist und jede Person oder Körperschaft gleich welcher Rechtsform einschließt, die am Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Produkten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Somit sollten natürliche Personen, Unternehmen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften, Universitäten und andere Arten von Körperschaften, unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht und unabhängig von ihrem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Status als "Wirtschaftsteilnehmer" gelten.
- (18) Um sicherzustellen, dass von öffentlichen Auftraggebern oder von Vergabestellen vergebene Bau- und Dienstleistungskonzessionen angemessen bekanntgemacht werden, wenn ihr Wert einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, sollte der Vergabe solcher Verträge eine obligatorische Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vorausgehen. Der Schwellenwert sollte die grenzüberschreitende Bedeutung der Konzessionen für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten klar zum Ausdruck bringen. Bei der Berechnung des Werts einer Konzession sind die aus Sicht eines möglichen Bieters geschätzten Nettop gesamteinkünfte ohne Mehrwertsteuer, einschließlich Optionen, zu berücksichtigen, die dem Konzessionsnehmer als Vergütung für Bau- oder Dienstleistungen von Dritten und vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle zustehen.
- (19) Angesichts der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sollte eine Konzessionsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zulässig sein. Diese Ausnahmen sollten sich auf Fälle beschränken, in denen von Beginn an klar ist, dass eine Veröffentlichung nicht zu mehr Wettbewerb führen würde, da es objektiv nur einen Wirtschaftsteilnehmer gibt, der den Konzessionsvertrag durchführen kann. Nur Situationen einer objektiven Ausschließlichkeit können den Rückgriff auf eine Konzessionsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung rechtfertigen, sofern die Ausschließlichkeitssituation nicht durch den öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestelle selbst mit Blick auf das anstehende Vergabeverfahren herbeigeführt wurde und sofern keine geeigneten alternativen Lösungen zur Verfügung stehen, was eingehend geprüft werden sollte.
- (19a) Konzessionen mit sehr langer Vertragslaufzeit führen meist zur Abschottung des Marktes und behindern damit möglicherweise den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit. Eine lange Vertragslaufzeit kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn der Konzessionsnehmer nur auf diese Weise die Kosten der zur Durchführung des Konzessionsvertrags geplanten Investitionen wieder erwirtschaften und außerdem eine Rendite des eingesetzten Kapitals erzielen kann, die der unter normalen Marktbedingungen erzielbaren Rendite

entsprechen sollte. Der Gesamtwert der Investitionen sollte zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe feststehen, kann allerdings auch zuvor frühere Investitionen, die für die Konzessionserfüllung als notwendig erachtet werden, einschließen. Ferner können auch Aufwendungen für Infrastruktur, Urheberrechte, Patente, Ausrüstung, Logistik, Anstellung und Schulung von Personal sowie die Anschubkosten für die Konzessionsausübung berücksichtigt werden. Die Höchstdauer des Konzessionsvertrags sollte in den Konzessionsunterlagen angegeben werden, sofern die Vertragsdauer nicht selbst ein Vergabekriterium ist. In Ausnahmefällen darf die Vertragslaufzeit länger sein als nach den vorstehend genannten Kriterien zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle nachweist, dass beispielsweise branchenspezifische Vorschriften im Einklang mit dem Vertrag und gemäß dem Sekundärrecht der Union die betreffende Dauer vorschreiben.

- (21) Angesichts der Ergebnisse der von der Kommission zur Reform der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen durchgeführten Bewertung ist es angezeigt, von der vollständigen Anwendung der Richtlinie nur diejenigen Dienstleistungen auszunehmen, die von begrenztem grenzüberschreitenden Interesse sind, nämlich die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, d.h. bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich, Rettungsdienste, Feuerwehren und Dienstleistungen im Strafvollzug. Diese Dienstleistungen werden vor einem besonderen Hintergrund erbracht, der sich in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen stark unterschiedlich darstellt. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollten daher eigene Regelungen gelten, die der Tatsache Rechnung tragen, dass diese Dienstleistungen erst seit kurzem reglementiert sind. Die Pflicht, eine Vorinformation und eine Vergabebekanntmachung für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Wert mindestens den in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerten entspricht, ist ein geeigneter Weg, um sicherzustellen, dass mögliche Bieter über Geschäftsmöglichkeiten informiert werden und alle Interessenten Informationen über die Zahl und Art der vergebenen Konzessionen erhalten.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem geeignete Verfahren für die Vergabe von Konzessionen für diese Dienstleistungen einführen, um die Wahrung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherzustellen und es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen ermöglichen sollten, den Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen der Notwendigkeit, die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können.

- (22) Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen sollte den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie sollten dem nicht entgegenstehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl von Dienstleistern spezifische Qualitätskriterien anwenden, wie etwa die des Europäischen Qualitätsrahmens für Sozialdienstleistungen, die vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union festgelegt wurden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe von Konzessionen verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.
- (23) Damit alle interessierten Unternehmen Teilnahmeanträge und Angebote einreichen können, sollten die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen verpflichtet werden, eine Mindestfrist für den Eingang dieser Angebote einzuhalten.
- (24) Die Auswahl und Anwendung angemessener, nichtdiskriminierender und gerechter Auswahlkriterien auf die Wirtschaftsteilnehmer ist entscheidend für ihren tatsächlichen Zugang zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Insbesondere die Möglichkeit, auch die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, kann für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen entscheidend sein.
Es sollte daher festgelegt werden, dass sich die Auswahlkriterien ausschließlich auf die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer beziehen, in der Konzessionsbekanntmachung genannt werden und einen Wirtschaftsteilnehmer nicht daran hindern sollten, die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen, sofern er dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle gegenüber nachweisen kann, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.
- (27) Konzessionen sind in der Regel langfristige, komplexe Vereinbarungen, bei denen der Konzessionsnehmer Verantwortlichkeiten und Risiken übernimmt, die üblicherweise vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle getragen werden und normalerweise in dessen bzw. deren Zuständigkeit fallen. Aus diesem Grund sollten die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sich bei der Organisation des Vergabeverfahrens einen Flexibilitätsspielraum bewahren, der auch die Möglichkeit zur Verhandlung des Vertragsinhalts mit den Bewerbern umfasst. Um jedoch

Gleichbehandlung und Transparenz während des gesamten Vergabeverfahrens sicherzustellen, sollten grundlegende Garantien in Bezug auf das Vergabeverfahren vorgeschrieben werden, zu denen unter anderem die Information über Art und Umfang der Konzession, eine Beschränkung der Bewerberzahl, der Verhandlungsspielraum, die Weitergabe von Informationen an Bewerber und Bieter sowie die Verfügbarkeit geeigneter Aufzeichnungen gehören. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass von den ursprünglichen Bestimmungen der Konzessionsbekanntmachung nicht abgewichen werden sollte, um eine unfaire Behandlung potenzieller Bewerber zu vermeiden. Ferner sollte präzisiert werden, dass die vom öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle festzulegenden Mindestanforderungen die (insbesondere physischen, funktionellen und rechtlichen) Bedingungen und Merkmale handelt, die jedes Angebot erfüllen beziehungsweise aufweisen sollte.

- (28) Die technischen Spezifikationen des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle müssen es erlauben, die Konzession in einem Wettbewerbsverfahren zu vergeben. Zu diesem Zweck muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen so abgefasst sein, dass der Wettbewerb nicht dadurch künstlich eingeengt wird, dass die Anforderungen genau den wesentlichen Merkmalen der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer üblicherweise angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen entsprechen. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen.
- (28a) Angebote über Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen, die die Anforderungen der technischen Spezifikationen in gleichwertiger Weise erfüllen, sollten von dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle in jedem Fall in Betracht gezogen werden. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sollten sich in den technischen Spezifikationen und den Vergabekriterien auf einen bestimmten Produktionsprozess, eine bestimmte Art der Dienstleistungserbringung oder auf einen bestimmten Prozess in Bezug auf jede andere Phase des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung beziehen dürfen, sofern ein Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand besteht. Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, kann es den öffentlichen Beschaffungsstellen zudem gestattet werden, in die Vergabekriterien auch Merkmale der Arbeitsbedingungen aufzunehmen.

- (28b) Konzessionen sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch Abweichungen von diesen obligatorischen Ausschlüssen in Ausnahmesituationen vorsehen können, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Auftragsvergabe unumgänglich machen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn dringend benötigte Impfstoffe oder Notfallausrüstungen nur von einem Wirtschaftsteilnehmer erworben werden können, auf den einer der Gründe für den zwingenden Ausschluss zutrifft. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden.
- (28c) Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sollten ferner Wirtschaftsteilnehmer ausschließen können, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, beispielsweise wegen Verstoßes gegen umwelt- oder sozialrechtliche Auflagen, oder wegen anderer Formen schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums. Da der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle für die Folgen seiner/ihrer möglicherweise falschen Entscheidung verantwortlich ist, sollte es ihm/ihr auch freistehen, - sofern die maßgebenden nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen - ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten zu konstatieren, wenn er/sie vor einer endgültigen und verbindlichen Entscheidung über das Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gleich auf welche Weise nachweisen kann, dass der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Pflichten, unter anderem diejenigen im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen, verstoßen hat.

Sie sollten auch Bewerber oder Bieter ausschließen dürfen, deren Leistung bei früheren Konzessionen oder anderen mit dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle geschlossenen Verträgen erhebliche Mängel in Bezug auf wesentliche Anforderungen aufwies, beispielsweise Lieferungs- oder Leistungsausfall, erhebliche Mängel der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen, die sie für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar machen, oder Fehlverhalten, das ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers begründet. Die nationalen Rechtsvorschriften sollten eine Höchstdauer für solche Ausschlüsse vorsehen.

- (28ca) Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass Wirtschaftsteilnehmer Maßnahmen zur Vorschrifteneinhaltung (Compliance) treffen können, um die Folgen etwaiger strafrechtlicher Verstöße oder eines Fehlverhaltens zu beheben und weiteres Fehlverhalten wirksam zu verhindern. Diese Maßnahmen können insbesondere Personal- und organisatorische Maßnahmen sein, wie der Abbruch aller Verbindungen zu an dem Fehlverhalten beteiligten Personen oder Organisationen, geeignete Personalreorganisationsmaßnahmen, die Einführung von Berichts- und Kontrollsystmen, die Schaffung einer internen Audit-Struktur zur Überwachung der Vorschrifteneinhaltung oder die Einführung interner Haftungs- und Entschädigungsregelungen. Bieten derartige Maßnahmen ausreichende Garantien, sollte der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer nicht länger aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Wirtschaftsteilnehmer sollten beantragen können, dass ihre Maßnahmen zur Vorschrifteneinhaltung im Hinblick auf ihre etwaige Zulassung zum Vergabeverfahren geprüft werden. Es sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die genauen verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bedingungen für die Anwendung dieser Möglichkeit festzulegen. Es steht ihnen insbesondere frei zu entscheiden, ob sie es den jeweiligen öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen überlassen, die einschlägigen Bewertungen vorzunehmen, oder ob sie Behörden auf zentraler oder dezentraler Ebene mit dieser Aufgabe befassen.
- (28d) Der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle prüft die Angebote unter Heranziehung eines oder mehrerer Vergabekriterien. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese Standards können auch nicht rein wirtschaftliche Faktoren berücksichtigen, die aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers den Wert eines Angebots beeinflussen. Die Kriterien sollten allen potenziellen Bewerbern oder Bieter vorab bekanntgegeben werden, mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine unbeschränkte Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ausschließen. Sie sollten wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der Angaben der Bieter erlauben.
- (32) Während der Durchführung eines Konzessionsvertrags sollten die Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Tarifvereinbarungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene gelten, vorausgesetzt, dass die betreffenden Vorschriften und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind. In grenzüberschreitenden Situationen, in denen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen

zur Durchführung eines Konzessionsvertrags erbringen, enthält die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹¹ in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union die Mindestbedingungen, die der Aufnahmemitgliedstaat hinsichtlich solcher entsandter Arbeitnehmer einhalten muss.

Während der Durchführung eines öffentlichen Auftrags sollten die maßgebenden Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Tarifvereinbarungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene gelten, vorausgesetzt, dass die betreffenden Vorschriften und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Analoge Pflichten könnten daher in Klauseln betreffend die Qualität der Durchführung des Konzessionsvertrags aufgenommen werden. Es sollt ferner möglich sein, in Konzessionsverträge Klauseln über die Einhaltung von vertragskonformen Tarifvereinbarungen aufzunehmen.

Klauseln betreffend die Qualität der Durchführung des Konzessionsvertrags können auch dazu dienen, Umwelt- oder Tierschutz zu fördern, grundlegende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) inhaltlich zu erfüllen oder mehr benachteiligte Personen als nach einzelstaatlichem Recht vorgeschrieben einzustellen. Die Nichteinhaltung von Pflichten aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Tarifvereinbarungen kann als schwerwiegendes Fehlverhalten des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers betrachtet werden, die seinen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe einer Konzession erlaubt.

- (33) Konzessionsverträge enthalten typischerweise langfristige technisch und finanziell komplexe Regelungen, die häufig Änderungen der äußeren Umstände unterliegen. Es muss daher präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen Änderungen einer Konzession während des Ausführungszeitraums kein neues Vergabeverfahren erfordern. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Umstände, die ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte, die Anpassung der ursprünglichen Vergabekonditionen rechtfertigen. In anderen Fällen wird hingegen angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein neues Vergabeverfahren durchzuführen sein, wenn erhebliche Änderungen an der ursprünglichen Konzession die Absicht der Parteien verdeutlichen, die wesentlichen Klauseln oder Konditionen des Konzessionsvertrags neu zu verhandeln.

¹¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem die geänderten Konditionen das Ergebnis des Verfahrens beeinflusst hätten, wenn sie bereits für das ursprüngliche Verfahren gegolten hätten. Eine ausnahmsweise gewährte, vorübergehende Verlängerung der Laufzeit einer Konzession, die nur dazu dient, die Kontinuität der Erbringung der Dienstleistung bis zur Vergabe einer neuen Konzession sicherzustellen, sollte in der Regel nicht als wesentliche Änderung der ursprünglichen Konzession betrachtet werden.

- (34) Änderungen des Konzessionsvertrags, die eine geringfügige Änderung des Konzessionswerts bis zu einer bestimmten Obergrenze zur Folge haben, sollten nicht als wesentlich gelten und daher jederzeit möglich sein, ohne dass ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Daher sollte in der Richtlinie, auch um Rechtssicherheit herzustellen, eine Geringfügigkeitsgrenze vorsehen, unterhalb derer kein neues Vergabeverfahren erforderlich ist. Oberhalb dieses Schwellenwerts sollte es möglich sein, den Konzessionsvertrag zu ändern, soweit dabei die Bedingungen des Artikels 42 eingehalten werden.
- (35) Der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle unter Berücksichtigung der diesem bzw. dieser zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts, der bewährten Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Mitteln und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können. Dies kann jedoch nicht für Fälle gelten, in denen sich mit einer Änderung das Wesen des gesamten Auftrags verändert – indem beispielsweise die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder indem sich die Art der Beschaffung grundlegend ändert –, da in einer derartigen Situation ein hypothetischer Einfluss auf das Ergebnis unterstellt werden kann. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn sich die ursprüngliche Risikoteilung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle und dem Konzessionsnehmer durch die Änderung grundlegend ändert.
- (36) Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter ohne eine erneute Ausschreibung nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden können, insbesondere dann, wenn die Konzession aufgrund von Mängeln bei der Ausführung gekündigt wurde. Die Organisation des erfolgreichen Bieters, der die Konzession ausführt, kann jedoch, insbesondere, wenn der Vertrag mehreren Unternehmen zugeschlagen wurde, während des Zeitraums der Auftragsausführung Gegenstand gewisser struktureller Veränderungen – wie etwa einer rein internen Reorganisation, einer Fusion, einer Übernahme oder einer Insolvenz – sein, oder er

kann auf der Grundlage einer allen Bieter bekannt Vertragsklausel im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung ersetzt werden. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabeverfahren für sämtliche von dem betreffenden Konzessionsnehmer ausgeführten Konzessionen erfordern.

In anderen Fällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter ohne eine erneute Ausschreibung nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden können.

- (37) Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sollten im Konzessionsvertrag selbst durch Überprüfungsklauseln Vertragsänderungen vorsehen können, ohne dass ihnen derartige Klauseln einen unbegrenzten Ermessensspielraum einräumen. Daher sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, inwieweit im ursprünglichen Konzessionsvertrag die Möglichkeit von Änderungen vorgesehen werden kann.
- (39) Um einen angemessenen Rechtsschutz von Bewerbern und Bieter während des Konzessionsvergabeverfahrens sicherzustellen und für eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie und der Grundsätze des Vertrags zu sorgen, sollten die Richtlinie 89/665/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge¹² und die Richtlinie 92/13/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor¹³ auch für von öffentlichen Auftraggebern bzw. von Vergabestellen vergebene Dienstleistungskonzessionen und Baukonzessionen gelten. Die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (39a) Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgeschrieben oder vergeben wurden.
- (40) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁴ erfolgen.

¹² ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

¹³ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.

¹⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (41) Nach den Rechtsvorschriften der Union über das öffentliche Beschaffungswesen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Anwendung und das Funktionieren dieser Vorschriften konsequent und systematisch zu überwachen, um eine wirksame und einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen.
- (42) Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten auch Sachverständige angemessen konsultiert. Bei der Vorbereitung und Erarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der jeweiligen Unterlagen an das Europäische Parlament und den Rat sicherstellen.
- (43) Die Kommission sollte die Auswirkungen überprüfen, die die Anwendung der Schwellenwerte auf den Binnenmarkt hat, und dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie darüber Bericht erstatten. Dabei sollte sie Faktoren wie den Umfang grenzüberschreitender Konzessionen, die Beteiligung von KMU, Transaktionskosten und das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigen.
Gemäß Artikel XXII Absatz 7 des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen ist das Übereinkommen drei Jahre nach seinem Inkrafttreten und danach in regelmäßigen Abständen Gegenstand weiterer Verhandlungen. In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, ob das Niveau der Schwellenwerte angemessen ist, wobei die Auswirkungen von Inflation und Transaktionskosten berücksichtigt werden sollten. Sollte sich daraus eine Änderung der Schwellenwerte ergeben, sollte die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte annehmen.
- (43a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollte die Kommission für die Erstellung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen, den Versand und die Veröffentlichung der in den Anhängen IV bis VI genannten Angaben zuständig sein. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁵, ausgeübt werden. Die Durchführungsrechtsakte, die sich weder finanziell noch in Bezug auf Art und Umfang der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen auswirken, sollten im Wege des Beratungsverfahrens verabschiedet werden. Diese Rechtsakte erfüllen einen rein administrativen Zweck und dienen nur dazu, die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie zu vereinfachen.

¹⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(44) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom [Datum] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Richtlinie über Konzessionen

Inhaltsverzeichnis

[Zu vervollständigen, wenn der Wortlaut feststeht]

TITEL I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

KAPITEL I: Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich und Grundsätze

ABSCHNITT 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Öffentliche Auftraggeber

Artikel 4: Vergabestellen

Artikel 5: Schwellenwerte

Artikel 6: Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

Artikel 7: Allgemeine Grundsätze

ABSCHNITT II: Ausschlüsse

Artikel 8: Für von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse

Artikel 9: Besondere Ausschlüsse im Bereich der elektronischen Kommunikation

Artikel 10: Für von Vergabestellen vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse

Artikel 11: Konzessionsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 12: Konzessionsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an eine Vergabestelle, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Artikel 13: Mitteilungen von Vergabestellen

Artikel 14: Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

Artikel 15: Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen

ABSCHNITT III: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16: Laufzeit der Konzession

Artikel 17: Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 18: Gemischte Konzessionen

Artikel 19: Konzessionen, die mehrere Tätigkeiten betreffen

ABSCHNITT IV: BESONDERE SACHVERHALTE

Artikel 20: Vorbehaltene Konzessionen

Artikel 21: Forschung und Entwicklung

KAPITEL II: Grundsätze

Artikel 22: Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 23: Nomenklaturen

Artikel 24: Vertraulichkeit

Artikel 25: Vorschriften über Mitteilungen

TITEL II: VORSCHRIFTEN FÜR KONZESIONEN

KAPITEL I: Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 26: Konzessionsbekanntmachungen

Artikel 27: Vergabekanntmachungen

Artikel 28: Abfassung und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Artikel 29: Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Artikel 30: Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen

KAPITEL II: Ablauf des Verfahrens

ABSCHNITT 1: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN, AUSWAHL DER TEILNEHMER, FRISTEN UND ZUSCHLAG

- Artikel 32: Technische Spezifikationen
- Artikel 35: Verfahrensgarantien
- Artikel 36: Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber
- Artikel 37: Fristsetzung
- Artikel 38: Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen
- Artikel 39: Zuschlagskriterien

TITEL III: VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON KONZESIONEN

- Artikel 41: Vergabe von Unteraufträgen
- Artikel 42: Änderung von Konzessionen während ihrer Laufzeit
- Artikel 43: Kündigung von Konzessionen

TITEL IV: ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN 89/665/EWG UND 92/13/EWG

- Artikel 44: Änderungen der Richtlinie 89/665/EWG
- Artikel 45: Änderungen der Richtlinie 92/13/EWG

TITEL V: BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 46: Ausübung der übertragenen Befugnisse
- Artikel 47: Dringlichkeitsverfahren
- Artikel 48: Ausschussverfahren
- Artikel 49: Umsetzung
- Artikel 50: Übergangsbestimmungen
- Artikel 51: Überprüfung
- Artikel 52: Inkrafttreten
- Artikel 53: Adressaten

ANHÄNGE

ANHANG I: VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 5

ANHANG III: VON VERGABESTELLEN IM SINNE DES ARTIKELS 4 AUSGEÜBTE
TÄTIGKEITEN

ANHANG IV: ANGABEN IN KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGEN

ANHANG V: ANGABEN IN VERGABEBEKANNTMACHUNGEN

ANHANG VI: ANGABEN IN VERGABEBEKANNTMACHUNGEN BETREFFEND
KONZESIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN
(ARTIKEL 27 ABSATZ 1)

ANHANG VII: ANGABEN IN BEKENNTMACHUNGEN ÜBER ÄNDERUNGEN WÄHREND
DER LAUFZEIT EINER KONZESSION GEMÄSS ARTIKEL 42

ANHANG VIII: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANHANG IX: VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

ANHANG X: DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 17

ANHANG XI: VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION IM SINNE DES
ARTIKELS 4 ABSATZ 4 BUCHSTABE b

ANHANG XIII: ANGABEN IN DER VORINFORMATION BETREFFEND KONZESIONEN
FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

TITEL I
GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, GRUNDSÄTZE UND
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

ABSCHNITT I

ANWENDUNGSBEREICH, ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

GEGENSTAND

1. Diese Richtlinie enthält Vorschriften für die Verfahren für die Vergabe von Konzessionen mit einem Wert, der mindestens dem Schwellenwert nach Artikel 5, durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen.
2. Diese Richtlinie gilt vorbehaltlich der Artikel 36, 51, 52, 56 und 346 des Vertrags über die Europäische Union.
3. Diese Richtlinie berührt nicht das Recht zentralstaatlicher, regionaler oder lokaler Behörden, nach eigenem Ermessen über die bestgeeignete Weise zu entscheiden, in der Bauarbeiten durchgeführt und Dienstleistungen erbracht werden, für die sie jeweils zuständig sind.
4. Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten. Ebensowenig berührt diese Richtlinie die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gestalten.
5. Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Artikel 1a

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Erwerb von Bauleistungen oder Dienstleistungen, einschließlich der mit dem Konzessionsgegenstand verbundenen Lieferungen durch die Vergabe einer Konzession im Sinne des Artikels 2 Absätze 2 und 7 von Wirtschaftsteilnehmern, die ausgewählt werden

- a) von öffentlichen Auftraggebern, unabhängig davon, ob die Bauleistungen oder Dienstleistungen und Lieferungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind,
- b) von Vergabestellen, wenn die Bauleistungen oder Dienstleistungen und Lieferungen für die Ausübung einer der in Anhang III genannten Tätigkeiten bestimmt sind.

Artikel 1b

Allgemeine Grundsätze

Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und in nichtdiskriminierender Weise und wahren in ihrem Handeln Transparenz und Verhältnismäßigkeit.

Das Konzessionsvergabeverfahren darf nicht mit der Absicht konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder bestimmte Wirtschaftsteilnehmer bzw. bestimmte Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf unzulässige Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Konzession" eine Baukonzession oder eine Dienstleistungskonzession;
- (2) „Baukonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen, dessen Gegenstand in der Ausführung von Bauarbeiten besteht, wobei die Gegenleistung für die auszuführenden Bauarbeiten entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

- (3) „schriftlich“ eine aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann, einschließlich anhand elektronischer Mittel übertragener und gespeicherter Informationen;
- (5) „Ausführung der Bauarbeiten“ die Ausführung oder die Planung und Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung eines Bauvorhabens gleich mit welchen Mitteln unter Einhaltung der Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle, die die Art oder Planung der Bauarbeiten entscheidend beeinflussen;
- (6) „Bauwerk“ das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das in sich ausreichend ist, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen;
- (7) „Dienstleistungskonzeßion“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen, dessen Gegenstand in der Erbringung von anderen als den unter Nummer 2 und 4 genannten Dienstleistungen besteht, wobei die Gegenleistung für die zu erbringenden Dienstleistungen entweder allein in dem Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;
- (8) „Bewerber“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem Konzessionsverfahren beworben oder eine solche Aufforderung erhalten hat;
- (9) „Konzessionsnehmer“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der eine Konzession erhalten hat;
- (10) „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Körperschaft oder Gruppe solcher Personen und/oder Körperschaften, die die Ausführung von Bauarbeiten und/oder die Errichtung eines Bauwerks oder Lieferungen oder Dienstleistungen am Markt anbietet;
- (11) „Bieter“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot eingereicht hat;
- (12) „elektronische Mittel“ elektronische Vorrichtungen für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die über Kabel, per Funk, auf optischem oder einem anderem elektromagnetischen Weg übertragen, weitergeleitet und empfangen werden;

- (13) „Konzessionsunterlagen“ jede Unterlage, die vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle erstellt wird oder auf die er bzw. sie sich bezieht, um Bestandteile der Konzession oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Konzessionsbekanntmachung, die technischen Spezifikationen, die vorgeschlagenen Konzessionsbedingungen, Formate für die Darstellung von Unterlagen seitens der Bewerber und Bieter, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie etwaige zusätzliche Unterlagen;
2. Das Gegenleistung für das Bauwerk oder die Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 7 schließt die Übertragung des Betriebsrisikos auf den Konzessionsnehmer ein. Das Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionsnehmer getragen, wenn nicht garantiert ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, wieder erwirtschaftet werden können.

Artikel 3

Öffentliche Auftraggeber

1. „Öffentliche Auftraggeber“ im Sinne dieser Richtlinie sind zentralstaatliche, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen und bei denen es sich nicht um Auftraggeber handelt, die eine Konzession zum Zweck der Ausübung einer der in Anhang III genannten Tätigkeiten vergeben.
2. „Regionale Behörden“ sind alle Behörden der Verwaltungseinheiten, die in den nicht erschöpfenden Verzeichnissen der NUTS-Ebenen 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ genannt sind.
3. „Lokale Behörden“ sind alle Behörden der Verwaltungseinheiten der NUTS-Ebene 3 und kleinerer Verwaltungseinheiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

¹⁶ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

4. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind Einrichtungen, die sämtliche der folgenden Eigenschaften aufweisen:
- (a) sie wurden für den spezifischen Zweck der Erfüllung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nicht gewerblicher Art gegründet;
 - (b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit;
 - (c) sie werden überwiegend von zentralstaatlichen regionalen oder lokalen Behörden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Einrichtungen, oder haben ein Verwaltungs-, Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan, dessen Mitglieder mehrheitlich von zentralstaatlichen regionalen oder lokalen Behörden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingesetzt worden sind.

Artikel 4 Vergabestellen

1. „Vergabestellen“ im Sinne dieser Richtlinie sind
 - (1) zentralstaatliche, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehrerer dieser Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 3 bestehen,
 - (2) öffentliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder
 - (3) andere als die unter Nummer 1 genannten Körperschaften, die keine öffentlichen Unternehmen sind, aber auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte im Sinne des Absatzes 3 tätig sind, die ihnen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurden,
wenn sie eine der in Anhang III genannten Tätigkeiten ausüben und eine Konzession für die Zwecke dieser Tätigkeit vergeben
2. Ein „öffentlichtes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das öffentliche Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Ein direkter oder indirekter beherrschender Einfluss der öffentlichen Auftraggeber gilt in folgenden Fällen als gegeben:

- (a) sie halten die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens oder
 - (b) sie verfügen über die Mehrheit der Stimmrechte, die mit den von dem Unternehmen ausgegebenen Anteilen verbunden sind, oder
 - (c) sie können die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens mehrheitlich bestellen.
3. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind „besondere oder ausschließliche Rechte“ Rechte, die eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates im Wege einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift gewährt hat, um die Ausübung von in Anhang III genannten Tätigkeiten auf eine oder mehrere Körperschaften zu beschränken, wodurch die Möglichkeit, dass andere Körperschaften diese Tätigkeit ausüben, erheblich eingeschränkt wird.
4. Rechte, die in einem angemessen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine „besonderen oder ausschließlichen Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie. Solche Verfahren sind:
- (a) Vergabeverfahren mit einem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie [2004/18/EG oder 2004/17/EG] oder dieser Richtlinie und
 - (b) Verfahren gemäß anderen in Anhang XI genannten Rechtsakten der Union, die der Erteilung von Genehmigungen nach objektiven Kriterien vorab eine angemessene Transparenz sicherstellen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 46 zur Aktualisierung des Verzeichnisses der Rechtsakte der Union in Anhang IX zu erlassen, wenn aufgrund des Erlasses neuer Rechtsvorschriften oder der Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften Änderungen erforderlich werden.

Artikel 5

Schwellenwerte

1. Diese Richtlinie gilt für die folgenden Konzessionen, wenn ihr Vertragswert mindestens 5 000 000 EUR beträgt:
 - (a) Konzessionen, die von Vergabestellen im Hinblick auf die Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten vergeben werden;
 - (b) Konzessionen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.
2. Gleichzeitig mit der Überprüfung gemäß Artikel 6 der Richtlinie (zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG) passt die Kommission den Schwellenwert nach Absatz 1 im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 48 und die für öffentliche Aufträge geltenden revidierten Schwellenwerte der Richtlinie (zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG) an.

Artikel 6

Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

1. Der Wert einer Konzession sind die geschätzten Netto-Gesamteinkünfte des Konzessionsnehmers ohne Mehrwertsteuer, die dem Konzessionsnehmer als Gegenleistung für Bau- oder Dienstleistungen, einschließlich Lieferungen, von Dritten und vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle für die Durchführung des Konzessionsvertrags zustehen.
2. Die Methode zur Berechnung des geschätzten Konzessionswerts ist in den Konzessionsunterlagen anzugeben. Bei der Schätzung des Konzessionswerts berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen insbesondere
 - a) den Wert aller Arten von Optionen und etwaigen Verlängerungen der Konzession;
 - b) Einkünfte aus von den Nutzern der Bauwerke oder Dienstleistungen gezahlten Gebühren und Bußgeldern, soweit diese nicht im Auftrag des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle erhoben werden;
 - c) Zahlungen des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle oder seitens jeder anderen Behörde an den Konzessionsnehmer oder finanzielle Vorteile jedweder Art, einschließlich Gegenleistungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen;

- d) den Wert von Zuschüssen oder sonstiger finanzieller Vorteile jeglicher Art, die von Dritten für die Durchführung der Konzession gewährt werden;
 - e) Einkünfte aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, die Teil der Konzession sind;
 - f) den Wert aller Lieferungen und Dienstleistungen, die die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen für den Konzessionsnehmer bereitstellen, sofern sie für die Ausführung der Bau- oder Dienstleistungen erforderlich sind;
 - g) Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter;
 - h) bei Versicherungsdienstleistungen: die zu zahlende Prämie und andere Entgelte;
 - i) bei Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen: die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstige Entgelte;
 - j) bei Planungsdienstleistungen: Gebühren, die zu zahlende Provision und sonstige Entgelte.
3. Diese Schätzung gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Konzessionsbekanntmachung versandt wird, bzw. in Fällen, in denen keine Bekanntmachung vorgesehen ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle das Konzessionsvergabeverfahren einleitet.
4. Kann ein Bauvorhaben oder eine geplante Dienstleistung zur Vergabe von Konzessionen in Form mehrerer Lose führen, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zu berücksichtigen.
5. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 5 genannten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

ABSCHNITT II AUSSCHLÜSSE

Artikel 8

Für von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen vergebene Konzessionen geltende
Ausschlüsse

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungskonzessionen, die an einen öffentlichen Auftraggeber oder eine Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 oder einen Verband solcher Körperschaften aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben wird, das ihm/ihr aufgrund einer veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift im Einklang mit dem Vertrag gewährt wurde.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungskonzessionen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 ist oder eine andere als die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 genannte Körperschaft, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte im Sinne des Absatzes 3 tätig sind, die ihnen von der zuständigen Behörde oder einem Behördenverband eines Mitgliedstaates gewährt wurden; Voraussetzung dafür ist, dass die Vergabe auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts erfolgt, das diesem Wirtschaftsteilnehmer aufgrund einer maßgebenden, veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift sowie im Einklang mit dem Vertrag und den branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union über die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III genannten Tätigkeiten gewährt wurde.
3. Abweichend von Absatz 2 finden die Anforderungen des Artikels 27 Anwendung, soweit die branchenspezifischen Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 keine branchenspezifischen Transparenzpflichten vorsehen.
4. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, zu deren Vergabe oder Organisation ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle im Rahmen von anderen Beschaffungsverfahren als denen dieser Richtlinie verpflichtet ist, die festgelegt sind in
 - (a) in einer im Einklang mit dem Vertrag zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern oder deren Untereinheiten geschlossenen internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung über Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt;
 - (b) in einer internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft;
 - (c) durch eine internationale Organisation.

- (d) den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung im Falle der vollständigen Finanzierung der Konzessionen durch die betreffende Organisation oder Einrichtung; im Falle einer überwiegenden Kofinanzierung von Konzessionen durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

Jede Übereinkunft oder Vereinbarung im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a ist der Kommission mitzuteilen, die hierzu den in Artikel 48 genannten Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen anhören kann.

5. Vorbehaltlich des Artikels 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt diese Richtlinie für die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG¹⁷ mit Ausnahme des Folgenden:

- (a) Konzessionen bei denen ein Mitgliedstaat durch die Anwendung dieser Richtlinie gezwungen wäre, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- (b) Konzessionen, die im Rahmen eines Kooperationsprogramms im Sinne des Artikels 13 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG vergeben werden;
- (c) Aufträge, die eine Regierung an eine andere Regierung für in unmittelbarem Zusammenhang mit Militärausrüstung oder sensibler Ausrüstung stehende Bau- und Dienstleistungen oder für Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder für sensible Bau- und Dienstleistungen vergibt;
- (d) Konzessionen, die in einem Drittland im Rahmen des Einsatzes von Truppen außerhalb des Gebiets der Union vergeben werden , wenn der Einsatz erfordert, dass sie mit im Einsatzgebiet ansässigen Wirtschaftsteilnehmern geschlossen werden;
- (e) gemäß dieser Richtlinie anderweitig ausgeschlossene Konzessionen.

¹⁷ ABl. L 217 vom 20.8.2009, S. 76.

6. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die nicht gemäß Absatz 5 anderweitig ausgeschlossen sind, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen garantiert werden kann, wie beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung stellen.
- Sie gilt ferner nicht für die Vergabe und Durchführung einer Konzession, die für geheim erklärt wurde oder für die besondere Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorzusehen sind, wenn dieser erklärt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie beispielsweise die in Unterabsatz 1 genannten garantiert werden können.
7. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen betreffend
- (a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;
 - (b) den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmmaterial für audiovisuelle und Hörfunkmediendienstleistungen, die von Mediendienstleistern vergeben werden oder Konzessionen betreffend Sendezeit oder Programmberarbeitstellung, die an Mediendienstleister vergeben werden;
 - (c) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen;
 - (d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, Zentralbankdienste und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) durchgeführte Tätigkeiten;
 - (da) Darlehensvergabe, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erfolgt oder nicht;
 - (e) Arbeitsverträge;

¹⁸ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

- (f) Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008¹⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰;
- (g) öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹;
- (h) Dienstleistungen im Rahmen politischer Kampagnen, die unter die CPV-Nummern 79341400-0, 92111230-3 und 92111240-6 fallen, wenn sie von einer politischen Partei im Rahmen einer Wahlkampagne vergeben werden;
- (i) eine der folgenden juristischen Dienstleistungen:
 - (i) Rechtsvertretung eines Mandanten in einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren in einem Mitgliedstaat oder in Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG;
 - (ia) Rechtsvertretung eines Mandanten in einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren vor einer internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsinstanz oder in Gerichtsverfahren vor internationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder Institutionen durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG;
 - (i aa) Rechtsvertretung eines Mandanten in einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren in einem Drittland oder in Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder staatlichen Stellen eines Drittlandes durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG;
 - (i b) Rechtsberatung im Vorfeld oder zur Vorbereitung eines der unter den Ziffern i, i aa oder i a genannten Verfahren, oder wenn eine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die die Beratung sich bezieht, Gegenstand eines derartigen Verfahrens werden wird, sofern die Beratung durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG erteilt wird;

¹⁹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft.

²⁰ ABI. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

²¹ ABI. L 315 vom 3.12.2007.

- (ii) Beglaubigungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen sind;
 - (iii) Rechtsdienstleistungen, die von Treuhändern, ernannten Vormunden oder anderen Rechtsdienstleistern erbracht werden, deren Erbringer durch ein Gericht oder einen Gerichtshof in dem betreffenden Mitgliedstaat ernannt werden;
 - (iv) sonstige Rechtsdienstleistungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat auch gelegentlich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.
8. Für die Zwecke dieses Artikels haben die Begriffe "audiovisuelle Mediendienste" und "Mediendienstleister" dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Buchstabe d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)²². Der Begriff "Programm" hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/13/EU, umfasst jedoch zusätzlich Hörfunkprogramme und Material für Hörfunkprogramme. Ferner hat der Begriff "Programm-Material" für die Zwecke dieser Bestimmung dieselbe Bedeutung wie "Programm".

Artikel 9

Besondere Ausschlüsse im Bereich der elektronischen Kommunikation

Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- (a) „öffentliche Kommunikationsnetz“ ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend für die Erbringung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender, elektronischer Kommunikationsdienstleistungen genutzt wird, die den Informationstransfer zwischen Netzabschlusspunkten unterstützen;
- (b) „elektronisches Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie andere Ressourcen, einschließlich nicht aktiver Netzelemente, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen; hierzu gehören u. a. Satellitenetze, feste (leitungs- und paketvermittelte,

²² ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

- einschließlich des Internets) sowie mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze;
- (c) „Netzabschlusspunkt“ den physischen Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;
- (d) „elektronische Kommunikationsdienstleistungen“ gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdiensten in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienstleistungen, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben; nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.

Artikel 10

Für von Vergabestellen vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse

Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die Vergabestellen zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Union verbunden ist, vergeben.

Artikel 11

Konzessionsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

1. Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieses Artikels ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates²³ mit denen der Vergabestelle konsolidiert werden.

²³ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

2. Im Falle von Einrichtungen, die nicht unter jene Richtlinie fallen, bezeichnet „verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das
 - (a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss der Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 dieser Richtlinie unterliegen kann,
 - (b) einen beherrschenden Einfluss auf die Vergabestelle ausüben kann,
 - (c) gemeinsam mit der Vergabestelle aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt.
3. Sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gilt diese Richtlinie ungeachtet des Artikels 15 nicht für Konzessionen,
 - (a) die eine Vergabestelle an ein mit ihr verbundenes Unternehmen vergibt oder
 - (b) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das von mehreren Vergabestellen ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß Anhang III gebildet wurde, an ein Unternehmen vergibt, das mit einer dieser Vergabestellen verbunden ist.
4. Absatz 3 gilt
 - (a) für Dienstleistungskonzessionen, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre mit Dienstleistungen insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung von Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen;
 - (b) für Baukonzessionen, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre mit Bauarbeiten insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Durchführung von Bauarbeiten für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

5. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des unter Absatz 4 Buchstabe a oder b genannten Umsatzzieles wahrscheinlich ist.
6. Werden gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten von mehr als einem mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen erbracht, so werden die in Absatz 4 genannten Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Bauarbeiten erzielen.

Artikel 12

Konzessionsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an eine Vergabestelle, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Wenn ein Gemeinschaftsunternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Vergabestellen dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden, gilt diese Richtlinie ungeachtet des Artikels 15 nicht für Konzessionen,

- (a) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Vergabestellen ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne von Anhang III gebildet haben, an eine dieser Vergabestellen vergibt oder
- (b) die eine Vergabestelle an ein solches Gemeinschaftsunternehmen, dem sie angehört, vergibt.

Artikel 13

Meldungen

Die Vergabestellen melden der Kommission auf deren Anforderung folgende Angaben in Bezug auf die Anwendung des Artikels 11 Absätze 2 und 3 und des Artikels 12:

- (a) die Namen der betreffenden Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- (b) Art und Wert der jeweiligen Konzessionen,
- (c) die Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen dem Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, an das die Konzessionen vergeben werden, und der Vergabestelle den Anforderungen der Artikel 11 bzw. 12 genügen.

Artikel 14

Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

Diese Richtlinie gilt nicht für von Vergabestellen vergebene Konzessionen, wenn gemäß Artikel 27 der Richtlinie[Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG] festgestellt wurde, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie im Rahmen der Konzessionen durchgeführt wird, gemäß Artikel 28 der Richtlinie[Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG] unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Artikel 15

Konzessionen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

1. Eine von einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 an eine andere private oder öffentlich-rechtliche Körperschaft vergebene Konzession fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle übt über die betreffende Körperschaft eine vergleichbare Kontrolle aus, wie über seine bzw. ihre eigenen Dienststellen;
 - b) mehr als 80% der Tätigkeiten der betreffenden Körperschaft werden für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle, der/die die Kontrolle ausübt, oder für andere von ihm bzw. ihr kontrollierte Körperschaften ausgeführt;
 - c) es besteht keine private Beteiligung am Kapital der kontrollierten Körperschaft.

Bei einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird davon ausgegangen, dass er bzw. sie über die betreffende Körperschaft im Sinne von Buchstabe a eine vergleichbare Kontrolle ausübt, wie über seine bzw. ihre eigenen Dienststellen, wenn er bzw. sie einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat. Die Kontrolle kann auch durch eine andere Körperschaft, die ihrerseits in derselben Weise durch den öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestelle kontrolliert wird, ausgeübt werden.

Zur Ermittlung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Buchstabe b wird der durchschnittliche Gesamtumsatz aus Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen der kontrollierten Körperschaft während der letzten drei Jahre vor der Konzessionsvergabe herangezogen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die Körperschaft gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen hat, oder weil sie ihre Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn sie – vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – ein Umsatzziel glaubhaft macht.

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 handelt, eine Konzession an seine kontrollierende Stelle oder eine andere von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrollierte Körperschaft vergibt, sofern keine private Beteiligung am Kapital der Körperschaft besteht, die den Zuschlag erhält.
3. Ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1, der bzw. die keine Kontrolle über eine private oder öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 ausübt, kann eine Konzession dennoch ohne Anwendung dieser Richtlinie an jene Körperschaft vergeben, wenn die folgenden Bedingungen sämtlich erfüllt sind:
 - a) der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen über die betreffende Körperschaft eine vergleichbare Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen aus;
 - b) mehr als 80% der Tätigkeiten der betreffenden Körperschaft werden für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1, der/die die Kontrolle ausübt, oder für andere von ihm bzw. ihr kontrollierte Körperschaften ausgeführt;
 - c) es besteht keine private Beteiligung am Kapital der kontrollierten Körperschaft.

Für die Zwecke von Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam eine Körperschaft kontrollieren, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- (a) die Beschlussfassungsgremien der kontrollierten Körperschaft setzen sich aus Vertretern sämtlicher beteiligter öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 zusammen; Einzelne Vertreter können mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten
- (b) diese öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 können gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten Körperschaft ausüben;
- (c) die kontrollierte Körperschaft verfolgt keine Interessen, die sich von denen der öffentlichen Stellen unterscheiden;
- (d) die kontrollierte Körperschaft bezieht aus ihren Tätigkeiten für die kontrollierenden Auftraggeber oder für andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierte Körperschaften keine anderen Einkünfte als die Rückerstattung oder Wiederzuteilung der für die Ausführung der betreffenden Tätigkeiten verwendeten Mittel.

Zur Ermittlung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Buchstabe b wird der durchschnittliche Gesamtumsatz aus Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen der kontrollierten Körperschaft während der letzten drei Jahre vor der Konzessionsvergabe herangezogen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die Körperschaft gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen hat, oder weil sie ihre Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn sie – vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – ein Umsatzziel glaubhaft macht.

4. Ein Vertrag zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht als Konzession im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 dieser Richtlinie, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) der Vertrag begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien;
- (b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit unterliegt ausschließlich Erwägungen des öffentlichen Interesses;
- (c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen üben mindestens 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten am Markt aus;
- (d) der Vertrag bringt keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit sich als jene, die die Erstattung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen;
- (e) es besteht keine private Beteiligung am Kapital der beteiligten öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen.

Zur Ermittlung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Buchstabe c wird der durchschnittliche Gesamtumsatz aus Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 während der letzten drei Jahre vor Abschluss des Vertrags herangezogen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen hat, oder weil sie ihre Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn sie – vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – ein Umsatzziel glaubhaft macht.

5. Die Tatsache, dass keine private Kapitalbeteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 vorliegt, wird zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe oder des Vertragsabschlusses überprüft.

Die Ausnahmen dieses Artikels finden keine Anwendung mehr, sobald eine private Beteiligung vorliegt, mit der Folge, dass laufende Konzessionen im Rahmen der üblichen Konzessionsvergabeverfahren für den Wettbewerb geöffnet werden müssen.

ABSCHNITT III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Laufzeit der Konzession

Die Laufzeit von Konzessionen, die für mehr als fünf Jahre vergeben werden, darf grundsätzlich nicht länger sein als der Zeitraum, den der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital wieder zu erwirtschaften.

Artikel 17

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Für Konzessionen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer in Anhang X genannter besonderer Dienstleistungen, wie Beherbergungs- und Gaststättenleistungen oder bestimmte Rechts-, Rettungs- und Verwaltungsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, gelten die Verpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1.

Artikel 18

Gemischte Konzessionen

1. Verträge, die sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen zum Gegenstand haben, werden gemäß dieser Richtlinie vergeben, wenn Dienstleistungen den Hauptvertragsgegenstand darstellen und es sich um eine Konzession im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 handelt.
2. Konzessionen, die sowohl Dienstleistungen im Sinne des Artikels 17 als auch andere Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden gemäß den für diejenige Dienstleistungsart geltenden Bestimmungen vergeben, die den Hauptgegenstand des Vertrags darstellt.
3. Bei gemischten Konzessionen im Sinne der Absätze 1 oder 2 wird der Hauptgegenstand durch einen Vergleich des Werts der jeweiligen Dienstleistungen oder Lieferungen ermittelt.

4. Konzessionen, die sowohl Dienst- als auch Bauleistungen zum Gegenstand haben, werden gemäß den für Baukonzessionen geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie vergeben, wenn Hauptgegenstand des Vertrags die Ausführung von Bauarbeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 ist.
5. Sofern diese Richtlinie nichts anderes vorsieht gilt im Fall von Verträgen, die sowohl eine von dieser Richtlinie erfasste Konzession als auch eine Beschaffung oder andere Elemente umfassen, die nicht von dieser Richtlinie oder den Richtlinien [Ersetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18] oder 2009/81/EG erfasst ist/sind und in denen für die Vergabe der Konzession - würde sie allein vergeben - diese Richtlinie anzuwenden ist, dass diese Richtlinie auch für die Vergabe gemischter Konzessionen gilt, wenn öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen andere Elemente in die Beschaffung aufnehmen, und zwar unabhängig von deren Wert oder der rechtlichen Regelung, der diese Elemente ansonsten unterliegen.

Sind die einzelnen Teile des Vertrags jedoch objektiv nicht trennbar, wird die Anwendbarkeit dieser Richtlinie anhand des Hauptvertragsgegenstands ermittelt.
6. Im Falle von Konzessionen, die dieser Richtlinie unterliegen, und Aufträgen, die der [Richtlinie 2004/18/EG oder 2004/17/EG] oder 2009/81/EG unterliegen, können öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen für getrennte Teile getrennte Aufträge vergeben. In diesem Fall richtet sich die Entscheidung, welche Vorschriften auf jeden der getrennten Teile anzuwenden sind, nach den Merkmalen des jeweiligen Teils. Wird hingegen nur ein einziger Vertrag vergeben oder sind die einzelnen Teile des Vertrags objektiv nicht trennbar, wird ein gemischter Vertrag gemäß den Bestimmungen der [Richtlinie 2004/18/EG oder 2004/17/EG] vergeben, sofern der gemäß der [Richtlinie 2004/18/EG oder 2004/17/EG] errechnete geschätzte Wert des Vertragsteils, der ein unter jene Richtlinien fallender öffentlicher Auftrag ist, mindestens den in jenen Richtlinien festgelegten Schwellenwert erreicht.
- 6a. Diese Richtlinie gilt für Verträge, deren Gegenstand sowohl dieser Richtlinie unterliegende Konzessionen als auch der Richtlinie 2009/81/EG²⁴ unterliegende Beschaffungen oder andere Elemente sind, wenn die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.

²⁴ ABl. L 217 vom 20.8.2009, S. 76.

Die Entscheidung, nur einen einzigen Auftrag zu vergeben, darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Verträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

- 6b. Diese Richtlinie gilt für Verträge, deren Gegenstand sowohl dieser Richtlinie unterliegende Konzessionen und der Richtlinie 2009/81/EG unterliegende Beschaffungen oder andere Elemente sind als auch Beschaffungen oder andere Elemente, die weder den genannten Richtlinien noch dem Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen, wenn die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.

Die Entscheidung, nur einen einzigen Auftrag zu vergeben, darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Verträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

- 6c. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, deren Gegenstand sowohl Beschaffungen, die dieser Richtlinie unterliegen oder dieser Richtlinie zusammen mit der Richtlinie 2009/81/EG oder der [Richtlinie 2004/18/EG oder 2004/17/EG] unterliegende Elemente als auch dem Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegende Beschaffungen oder andere Elemente sind, wenn die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.

Die Entscheidung, nur einen einzigen Auftrag zu vergeben, darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Verträge von der Anwendung dieser Richtlinie auszunehmen.

Artikel 19

Konzessionen, die in Anhang III genannte und andere Tätigkeiten betreffen

1. Bei Verträgen, die mehrere Tätigkeiten betreffen, können öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen für die Zwecke jeder einzelnen Tätigkeit einen getrennten Vertrag vergeben. In diesem Fall richtet sich die Entscheidung, welche Vorschriften auf jeden der getrennten Teile anzuwenden sind, nach den Merkmalen der jeweiligen Tätigkeit.

Entscheiden sich öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen dafür, keine getrennten Verträge zu vergeben gelten die Absätze 1a und 2 ungeachtet des Artikels 18.

Die Entscheidung, einen einzigen Vertrag oder aber eine Reihe getrennter Verträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck getroffen werden, den Vertrag von der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über für von Vergabestellen vergebene Konzessionen oder gegebenenfalls den für von öffentlichen Auftraggebern vergebene Konzessionen geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie, der Richtlinie [2004/18/EG], der Richtlinie [2004/17/EG] oder der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auszunehmen.

- 1a. Bei einer Konzession, die mehrere Tätigkeiten betrifft, gelten die Vorschriften für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.
2. Bei Verträgen, bei denen es objektiv unmöglich ist, festzustellen, für welche Tätigkeit er in erster Linie bestimmt ist, wird anhand der Buchstaben a bis d ermittelt, welche Vorschriften anzuwenden sind:
 - (a) die Konzession wird gemäß den für die Konzessionsvergabe durch öffentliche Auftraggeber geltenden Vorschriften vergeben, wenn für eine der Tätigkeiten, für die sie bestimmt ist, diese Vorschriften gelten und für andere die Vorschriften für die Konzessionsvergabe durch Vergabestellen;
 - (b) der Vertrag wird gemäß der [Richtlinie 2004/17/EG] vergeben, wenn eine der Tätigkeiten, für die er bestimmt ist, dieser Richtlinie unterliegt und die andere der [Richtlinie 2004/17/EG];
-
- d) der Vertrag oder der Konzession wird gemäß dieser Richtlinie vergeben, wenn eine der Tätigkeiten, für die er/sie bestimmt ist, dieser Richtlinie unterliegt und die andere weder der [Richtlinie 2004/18/EG] noch der [Richtlinie 2004/17/EG] noch der Richtlinie 2009/81/EG²⁵ unterliegt.

²⁵ ABl. L 217 vom 20.8.2009, S. 76.

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die eine dieser Richtlinie unterliegende und ein der Richtlinie 2009/81/EG unterliegende Tätigkeit betreffen, und die zusätzlich dem Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegende Beschaffungen oder andere Elemente enthalten, wenn die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung, nur einen einzigen Auftrag zu vergeben, darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Verträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

ABSCHNITT IV

BESONDERE SACHVERHALTE

Artikel 20

Vorbehaltene Konzessionen

1. Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptziel die gesellschaftliche und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist, oder vorsehen, dass solche Konzessionen im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt werden, wenn mindestens 30 % der Arbeitskräfte dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Menschen mit Behinderungen oder Personen aus benachteiligten Gruppen sind. Diese Bestimmung wird in der Konzessionsbekanntmachung angegeben.

2. Die Mitgliedstaaten können ferner das Recht zur Teilnahme an Verfahren für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen Organisationen vorbehalten, deren Hauptzweck die Eingliederung ehemaliger Arbeitnehmer öffentlicher Behörden in den Privatsektor ist, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) mindestens 75 % der Arbeitnehmer dieser Organisationen sind Personen – oder werden dies zum betreffenden Zeitpunkt sein –, die ihre Beschäftigung bei einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle verlassen haben, um im Wege dieser Organisation öffentliche Dienstleistungen zu erbringen;
 - (b) die Organisation erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich für öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen;
 - (c) die Eigenverantwortung oder das Engagement der Arbeitnehmer hat einen wesentlichen Einfluss auf die Führung der Organisation oder wird dies zum betreffenden Zeitpunkt haben.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die vergebene Konzession innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Organisation die Erbringung der Dienstleistungen aufnimmt, vollständig ausgeführt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet "betreffender Zeitpunkt" den Tag, an dem die Organisation im Rahmen einer gemäß dieser Bestimmung vergebenen Konzession die Erbringung der Dienstleistungen aufnehmen müsste.

3. Diese Bestimmung wird in der Konzessionsbekanntmachung angegeben.

Artikel 21

Forschung und Entwicklung

1. Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungskonzessionen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung mit den CPV-Referenznummern 73000000-2 bis 73436000-7, mit Ausnahme von 73200000-4, 73210000-7, 73220000-0, 73400000-6 [Forschung und Entwicklung für Sicherheits- und Verteidigungsgüter], 73410000-9 [Militärforschung und -technologie], 73421000-9 [Entwicklung von Sicherheitsausrüstungen], 73422000-6 [Entwicklung von Feuerwaffen und Munition], 73423000-3 [Entwicklung von Militärfahrzeugen], 73424000-0, 73425000-7, 73426000-4 [Entwicklung von elektronischen Systemen für militärische Zwecke], 73431000-2 [Test und Bewertung von Sicherheitsausrüstungen], 73432000-9 [Test und Bewertung von Feuerwaffen und Munition], 73433000-6 [Test und Bewertung von Militärfahrzeugen], 73434000-3, 73435000-0 oder 73436000-7 [Test und Bewertung von elektronischen Systemen für militärische Zwecke]), vorausgesetzt, dass beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Ergebnisse stehen ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle für die Verwendung in seinen/ihren eigenen Geschäften zu;
 - (b) die Dienstleistung wird vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle vergütet.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 46 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten CPV-Referenznummern zu ändern, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur zu berücksichtigen sind und die betreffenden Änderungen keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie beinhalten.

KAPITEL II

Grundsätze

Artikel 22

Wirtschaftsteilnehmer

1. Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Konzession vergeben wird, eine natürliche oder juristische Person sein müssten.
2. Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Teilnahmeantrag die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Ausführung der betreffenden Konzession verantwortlich sein sollen.
3. An Konzessionsvergabeverfahren dürfen auch Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern teilnehmen.
4. Besondere Bedingungen hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit oder Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, die ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle für die Teilnahme solcher Gruppen festlegen, einzelnen Teilnehmern hingegen nicht vorschreiben, müssen durch objektive Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.

Auch die Bedingungen für die Durchführung einer Konzession durch diese Gruppen, die nicht für einzelne Teilnehmer gelten, müssen durch objektive Gründe gerechtfertigt und angemessen sein. Die Anforderung, dass diese Gruppen eine gemeinsame Vertretung oder einen federführenden Partner für die Zwecke des Vergabeverfahrens ernennen, oder die Anforderung von Informationen über die Zusammensetzung der Gruppe, gilt als gerechtfertigt und angemessen.

Der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle dürfen Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern keine bestimmte Rechtsform vorschreiben, um ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen zu können. Es darf hingegen von einer Gruppe verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn ihr der Zuschlag erteilt worden ist, sofern dies für die zufriedenstellende Ausführung der Konzession erforderlich ist.

Artikel 23
Nomenklaturen

1. Etwaige Verweise auf Nomenklaturen im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe erfolgen unter Zugrundelegung des „Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge“, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002²⁶ angenommen wurde.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 46 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in den Anhängen 1 bis X genannten Referenznummern zu ändern, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur zu berücksichtigen sind und die betreffenden Änderungen keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie beinhalten.

Artikel 25
Vorschriften über Mitteilungen

1. Außer für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäß Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 30 dieser Richtlinie obligatorisch ist, können die Mitgliedstaaten oder öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch zwischen folgenden Kommunikationsmitteln wählen:
 - (a) elektronische Mittel;
 - (b) Post oder Fax;
 - (c) mündliche Mitteilung, auch telefonisch, bei Mitteilungen, die keine wesentlichen Elemente eines Konzessionsvergabeverfahrens betreffen, sofern der Inhalt der mündlichen Mitteilung hinreichend dokumentiert wird.
2. Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen nicht dazu führen, dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Konzessionsvergabeverfahren beschränkt wird.

²⁶ ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen müssen die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Teilnahmeanträge gewährleisten. Sie überprüfen den Inhalt der Angebote und der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung.

TITELII
Vorschriften für die Konzessionsvergabe

KAPITEL I
Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 26
Konzessionsbekanntmachungen

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen, die eine Konzession vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit.
2. Konzessionsbekanntmachungen enthalten die in Anhang IV genannten Angaben und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle für sinnvoll erachtete Angaben und werden gemäß den jeweiligen Standardformularen erstellt.
3. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen, die eine Konzession zur Erbringung sozialer und anderer besonderer in Anhang X genannter Dienstleistungen vergeben wollen, geben ihre Absicht durch Veröffentlichung einer Vorinformation bekannt. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang XIII genannten Angaben enthalten.
4. Abweichend von Absatz 1 sind die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, eine Konzessionsbekanntmachung zu veröffentlichen:
 - (a) wenn bei einem vorausgegangenen Konzessionsverfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder keine Teilnahmeanträge eingereicht wurden, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Konzessionsvertrags nicht grundlegend geändert werden und sofern der Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird;
 - (b) wenn die Bau- oder Dienstleistungen aus folgende Gründen nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können:
 - (i) Ziel der Konzession ist die Erschaffung eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung;
 - (ii) aus technischen Gründen ist kein Wettbewerb vorhanden;
 - (iii) Schutz ausschließlicher Rechte, einschließlich von Rechten des geistigen Eigentums.

Die Ausnahmen der Ziffern ii und iii finden nur Anwendung, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der fehlende Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einengung der Konzessionsvergabeparameter ist.

Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe a gilt ein Angebot als nicht geeignet, wenn irrelevant für die Konzession ist und ohne erhebliche Änderungen die in den Konzessionsunterlagen genannten Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle nicht erfüllen kann. Ein Teilnahmeantrag gilt als nicht geeignet, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 36 Absätze 5 bis 7 auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden könnte oder die gemäß Artikel 36 Absatz 1 festgelegten Auswahlkriterien des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle nicht erfüllt. Wenn ein Teilnahmeantrag ein Angebot enthalten muss, gilt der Antrag als nicht geeignet, wenn das Angebot im vorstehenden Sinne irrelevant für die Konzession ist.

Artikel 27 Vergabebekanntmachungen

1. Spätestens 48 Tage nach der Vergabe einer Konzession übermitteln die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Konzessionsvergabeverfahrens. Bei Dienstleistungen im Sinne des Artikels 17 können die Bekanntmachungen vierteljährlich zusammengefasst werden. In diesem Fall werden die zusammengefassten Bekanntmachungen innerhalb von 48 Tagen nach Ende des Quartals versandt.
2. Diese Bekanntmachungen enthalten die in Anhang V bzw. – bei Konzessionen für soziale und andere besondere Dienstleistungen - in Anhang VI genannten Angaben und werden gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

Artikel 28 Abfassung und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen gemäß den Artikeln 26 und 27 und Artikel 2 Absatz 6 enthalten die in den Anhängen IV bis VI genannten Angaben und werden im Format der Standardformulare erstellt, einschließlich der Standardformulare für Korrigenda.

Diese Standardformulare werden von der Kommission durch Durchführungsakte festgelegt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren im Sinne von Artikel 48 erlassen.

2. Bekanntmachungen gemäß den Artikeln 26 und 27 werden abgefasst, der Kommission anhand elektronischer Mittel vorgelegt und gemäß Anhang IX veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Übermittlung veröffentlicht. Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch die Kommission gehen zulasten der Union.
3. Bekanntmachungen nach Artikel 26 werden vollständig in einer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle gewählten Amtssprache(n) der Union veröffentlicht. Einzig diese Sprachfassung(en) ist/sind verbindlich. In den anderen Amtssprachen wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile jeder Bekanntmachung veröffentlicht.
4. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen müssen den Tag der Absendung der Bekanntmachungen nachweisen können.
Die Kommission stellt dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle eine Bestätigung des Erhalts der Bekanntmachung und der Veröffentlichung der übermittelten Informationen aus, in denen das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis der Veröffentlichung.
5. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen können Bekanntmachungen für Konzessionen veröffentlichen, die nicht den Publizitätsanforderungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn diese Bekanntmachungen der Kommission anhand elektronischer Mittel in dem in Anhang IX angegebenen Format und nach den dort vorgesehenen Verfahren übermittelt werden.

Artikel 29

Veröffentlichung auf nationaler Ebene

1. Bekanntmachungen gemäß den Artikeln 26 und 27 und die darin enthaltenen Informationen werden auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag ihrer Absendung an die Kommission gemäß Artikel 28 veröffentlicht.
2. Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission gesandten Bekanntmachungen enthalten sind, müssen aber zusätzlich auf das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission hinweisen.

Artikel 30
Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen bieten ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 28 oder dem Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe mittels elektronischer Mittel kostenlos einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang zu den Konzessionsunterlagen an. Der Text der Bekanntmachung bzw. der Aufforderungen muss die Internet-Adresse, über die diese Unterlagen abrufbar sind, enthalten.

Wenn aufgrund hinreichend begründeter Umstände ein uneingeschränkter und vollständiger Zugang zu den Konzessionsunterlagen nicht kostenlos mittels elektronischer Mittel angeboten werden kann, geben die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, dass die Konzessionsunterlagen auf anderem Wege übermittelt werden und die Frist zur Angebotseinreichung verlängert wird.

2. Zusätzliche Auskünfte zu den Konzessionsunterlagen erteilen die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen oder die zuständigen Abteilungen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

KAPITEL II
Ablauf des Verfahrens

ABSCHNITT I

Artikel 32
Technische Spezifikationen

1. Die technischen Spezifikationen gemäß Anhang VIII Nummer 1 sind in den Konzessionsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben.

Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess zur Produktion bzw. Erbringung der angeforderten Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen oder auf einen spezifischen Prozess für ein anderes Stadium ihres Lebenszyklus beziehen, auch wenn solche Elemente nicht materiell Bestandteil von ihnen sind.

2. Die technischen Spezifikationen müssen allen Wirtschaftsteilnehmern den gleichen Zugang zum Konzessionsvergabeverfahren bieten und dürfen die Öffnung der Konzessionsvergabe für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.
3. Soweit dies nicht durch den Vertragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Wirtschaftsteilnehmers kennzeichnet, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Erzeugnisse begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Vertragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; Ein derartiger Verweis ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.
4. Ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle darf er bzw. sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm bzw. ihr genannten technischen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen dieser technischen Spezifikationen, in gleichwertiger Weise erfüllen.

ABSCHNITT II

AUSWAHL DER TEILNEHMER UND KONZESSONSVERGABE

Artikel 35

Verfahrensgarantien

1. Mitgliedstaaten, öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen können entscheiden, welches das bestgeeignete Verfahren ist, um eine Konzession unter Einhaltung der Verfahrensgarantien dieses Artikels zu vergeben.

2. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen geben in den Konzessionsunterlagen eine Beschreibung der Konzession und nennen die Zuschlagskriterien sowie gegebenenfalls die zu erfüllenden Mindestanforderungen. Diese Angaben müssen es Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, Art und Umfang der Konzession zu erkennen und zu entscheiden, ob sie sich um die Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bewerben.

Sollte der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die Zahl der Bewerber auf eine angemessene Zahl begrenzen, erfolgt dies auf transparente Weise und auf der Grundlage objektiver Kriterien, die allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern zugänglich sind. Die Zahl der zur Teilnahme aufgeforderten Bewerber muss groß genug sein, um einen echten Wettbewerb sicherzustellen.

5. Die Beschreibung der Organisation des Konzessionsvergabeverfahrens, einschließlich der Regeln für Kommunikation, die geplanten Verfahrensphasen und den voraussichtlichen Zeitplan, werden im Voraus festgelegt und allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilt. Jede Änderung wird allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilt.

- 5a. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen veröffentlichen Aufzeichnungen, die die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sowie gegebenenfalls der Verhandlungen auf jegliche angemessene Weise sicherstellen.

6. Umfasst das Vergabeverfahren Verhandlungen, halten die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen folgende Regeln ein:

- (a) Mindestanforderungen gemäß Absatz 2, die der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle in den Konzessionsunterlagen nennt, sind nicht verhandelbar.
- (b) Finden die Verhandlungen nach der Angebotsabgabe statt, finden, verhandeln der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle mit den Bietern über alle Elemente der eingereichten Angebote, für die keine Mindestanforderungen gelten. Die Verhandlung wird mit dem Ziel geführt, für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erzielen.

- (c) Der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bewerbers oder Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung wird nicht generell gegeben, sondern muss jeweils mit Bezug auf die beabsichtigte Weitergabe bestimmter Lösungsverschläge oder anderer vertraulicher Informationen erteilt werden.
 - (d) Verringert der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die Zahl der Bieter, so werden die ausgehandelten Angebote anhand der in den Konzessionsunterlagen genannten Zuschlagskriterien bewertet.
7. Die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen unterrichten alle Bewerber und Bieter so bald wie möglich über Entscheidungen betreffend eine Konzessionsvergabe, einschließlich der Gründe für eine etwaige Entscheidung, eine Konzessionen, für die eine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wurde, nicht zu vergeben oder das Verfahren neu einzuleiten.
8. Auf Anfrage des Betroffenen unterrichtet der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle so schnell wie möglich, in jedem Fall aber binnen 15 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage,
- (a) nicht erfolgreiche Bewerber oder Bieter über die Gründe für die Ablehnung des Teilnahmeantrags bzw. Angebots sowie, in den Fällen des Artikels 32 Absatz 4 über die Gründe für die Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt;
 - (b) jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des erfolgreichen Bieters.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass öffentliche Auftraggeber bestimmte in Absatz 6 genannte Angaben zur Konzessionsvergabe nicht mitzuteilen brauchen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse auf sonstige Weise zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Artikel 36

Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber

1. Die Teilnahmebedingungen werden in der Konzessionsbekanntmachung genannt und beschränken sich auf folgende Aspekte:

wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Alle Anforderungen müssen sich darauf beziehen, dass die Fähigkeit des Konzessionsnehmers, die Konzession in Anbetracht des Vertragsgegenstands auszuführen, sicherzustellen ist, und echter Wettbewerb garantiert sein muss, und sie müssen in angemessenem Verhältnis zu dieser Notwendigkeit stehen.

In der Konzessionsbekanntmachung geben die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen ferner an, welche Informationen als Nachweis der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers einzureichen sind. Die Anforderungen bezüglich dieser Unterlagen müssen nichtdiskriminierend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Vertragsgegenstand stehen.

2. Hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 1 kann ein Wirtschaftsteilnehmer gegebenenfalls Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen. Möchte ein Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, weist er dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle nach, dass ihm während der gesamten Konzessionsdauer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine diesbezügliche Zusagen der betreffenden Unternehmen vorlegt. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen in gebührend begründeten Fällen verlangen können, dass bestimmte kritische Aufgaben unmittelbar durch den Bieter selbst oder im Falle einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern im Sinne des Artikels 22 durch ein Mitglied der Gruppe ausgeführt werden.

Der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 überprüft, ob hinsichtlich der Unternehmen, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen möchte, Ausschlussgründe gemäß Absatz 5 oder 6 vorliegen. Ein Unternehmen, gegen das Ausschlussgründe vorliegen, kann ausgeschlossen werden.

3. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern im Sinne des Artikels 22 die Kapazitäten der Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen in Anspruch nehmen.
4. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten, verlangen die Mitgliedstaaten von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen, geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren auftreten, zu treffen.

Der Begriff "Interessenkonflikt" deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle, die an der Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Die Maßnahmen in Bezug auf Interessenkonflikte dürfen nicht über das hinaus gehen, was zur Vermeidung oder Behebung des festgestellten Konflikts unbedingt erforderlich ist. Insbesondere dürfen sie den Ausschluss eines Bieters oder Bewerbers vom Verfahren nur dann vorsehen, wenn der Interessenkonflikt auf andere Weise nicht wirksam behoben werden kann.

5. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 schließen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren aus, wenn dieser nach ihrer Kenntnis aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:

- (a) Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates²⁷;
- (b) Korruption im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁸ beteiligt sind, und im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates²⁹ sowie Korruption im Sinne des für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle und das Unternehmen geltenden nationalen Rechts;

²⁷ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

²⁸ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

²⁹ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

- (c) Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften³⁰;
- (d) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 1 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI³¹ zur Terrorismusbekämpfung oder Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch im Sinne des Artikels 4 jenes Rahmenbeschlusses;
- (e) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG³²;

Die Verpflichtung zum Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers gilt auch dann, wenn die rechtskräftig verurteilte Person Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat.

6. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 schließen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Konzessionsverfahren aus, wenn dieser nach ihrer Kenntnis seine Pflichten zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen verletzt hat und dies durch endgültige und bindende Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung gemäß den Rechtsvorschriften seines Niederlassungsstaats oder des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle festgestellt wurde.

Ferner können öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Konzessionsverfahren ausschließen oder von Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden, wenn der öffentliche Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass der betreffende Wirtschaftsteilnehmer seine Pflichten zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen verletzt hat.

³⁰ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

³¹ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

³² ABl. L 309 vom 25.11.05, S. 15.

Dieser Absatz findet keine Anwendung mehr, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – gegebenenfalls einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – gezahlt hat oder sich verbindlich verpflichtet hat, diese zu zahlen.

7. Öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen können in folgenden Situationen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen oder dazu von den Mitgliedstaaten aufgefordert werden:

- (a) sie haben Kenntnis von einem Verstoß gegen geltendes Unionsrecht oder mit diesem in Einklang stehende nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts oder gegen die in Anhang II genannten internationalen Sozialschutz- und Umweltrechtsvorschriften;
- (b) der Wirtschaftsteilnehmer ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation oder seine Vermögenswerte von einem Liquidator oder Gericht verwaltet oder er befindet sich in einem Vergleichsverfahren oder hat seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt oder befindet sich aufgrund eines gleichartigen Verfahrens nach einzelstaatlichem Recht in einer vergleichbaren Lage;
- (c) der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle kann, gleich auf welche Weise, nachweisen, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;
- (d) der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle kann auf das Vorhandensein glaubwürdiger Anzeichen dafür verweisen, dass der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen;
- (e) der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Durchführung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen einer früheren Konzession oder einem früheren Vertrag mit einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle im Sinne dieser Richtlinie oder im Sinne der [Ersetzung Richtlinie 2004/17/EG] erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Kündigung dieses früheren Vertrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben;

- (f) der Wirtschaftsteilnehmer hat sich bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Auswahlkriterien einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht, hat derartige Auskünfte zurückgehalten oder war nicht in der Lage, die nach Artikel 36 Absätze 1 und 5 geforderten unterstützenden Unterlagen vorzulegen;
 - (g) der Wirtschaftsteilnehmer hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Konzessionsverfahren erlangen könnte oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen könnten.
 - (h) der Wirtschaftsteilnehmer weist für Konzessionen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit auf, um Risiken für die Sicherheit des Mitgliedstaates auszuschließen, was mit Hilfe irgendeines Beweismittels, einschließlich geschützter Datenquellen, nachgewiesen wurde.
8. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der Situationen nach den Absätzen 5 und 7 befindet, kann Nachweise dafür vorlegen, dass die von ihm ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit nachzuweisen. Werden die Nachweise für ausreichend befunden, so wird der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nicht von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- Zu diesem Zweck weist der Wirtschaftsteilnehmer nach, dass er jeglichen durch eine Straftat oder eine Verfehlung begangenen Schaden bezahlt hat oder sich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt hat sowie konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, um weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. Die von den Wirtschaftsteilnehmern ergriffenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen für unzureichend befunden, erhält der betroffene Wirtschaftsteilnehmer eine Begründung dieses Beschlusses.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Verfahren zur Auftrags- oder Konzessionsvergabe ausgeschlossen wurde, ist in dem sich auf dieses Urteil gründenden Ausschlusszeitraum nicht berechtigt, von der in diesem Absatz gewährten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

9. Die Mitgliedstaaten legen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und unter Beachtung des Unionsrechts die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels fest. Sie legen insbesondere den maximalen Zeitraum des Ausschlusses für den Fall fest, dass der Wirtschaftsteilnehmer keine Maßnahmen gemäß Absatz 8 zum Nachweis seiner Verlässlichkeit ergreift. Sie stellen anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Ausschlussgründen zur Verfügung.

Artikel 37

Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Bei der Festsetzung der Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten berücksichtigen die Auftraggeber bzw. Vergabestellen unbeschadet der Mindestfristen gemäß den Absätzen 3 bis 5 insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.
2. Können Teilnahmeanträge oder Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Konzessionsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder den Eingang von Angeboten so festzusetzen, dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die Erstellung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten notwendig sind, Kenntnis nehmen können; die Fristen müssen in jedem Fall länger sein als die Mindestfristen gemäß Absatz 3 oder 4.
3. Bei der Vergabe einer Konzession durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen beträgt die Mindestfrist für den Eingang von Teilnahmeanträgen 30 Tage ab dem Tag der Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung.
4. Findet das Verfahren in aufeinanderfolgenden Stufen statt, beträgt die Mindestfrist für den Eingang von Erstangeboten 22 Tage ab dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

5. Die Mindestfrist für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle die Einreichung anhand elektronischer Mittel gemäß Artikel 25 akzeptiert.
6. Werden rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen aus irgendeinem Grund nicht innerhalb der in Artikel 30 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, oder werden die Auftragsunterlagen wesentlich geändert, so verlängert der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die Frist für den Angebotseingang, so dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer im Besitz aller Informationen sind, die sie für die Erstellung von Angeboten benötigen. Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Informationen oder Änderungen stehen.

Artikel 39

Zuschlagskriterien

1. Konzessionen werden auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, so dass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle ermittelt werden kann.
2. Die Zuschlagskriterien richten sich nach dem Konzessionsgegenstand und räumen dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle keine uneingeschränkte Wahlfreiheit ein. Diese Kriterien müssen einen wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Anforderungen verbunden sein, die eine wirksame Überprüfung der von den Bieter übermittelten Informationen ermöglichen.
3. Der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle gibt das relative Gewicht der Kriterien nach Absatz 1 in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

TITEL III
Vorschriften für die Durchführung von Konzessionen

Artikel 42

Änderung von Konzessionen während ihrer Laufzeit

1. Eine wesentliche Änderung der Bestimmungen einer Konzession während ihrer Laufzeit gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als Neuvergabe, die die Durchführung eines neuen Konzessionsvergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie erfordert.
2. Eine Änderung einer Konzession während ihrer Laufzeit gilt im Sinne des Absatzes 1 als wesentlich, wenn sie dazu führt, dass die Konzession sich erheblich von der ursprünglich vergebenen Konzession unterscheidet. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist eine Änderung in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - (a) mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Konzessionsvergabeverfahren gegolten hätten, die die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Konzessionsvergabeverfahren geweckt hätten;
 - (b) mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession zugunsten des Konzessionsnehmers in einer Weise verschoben, die in der ursprünglichen Konzession nicht vorgesehen war;
 - (c) mit der Änderung wird der Umfang der Konzession erheblich ausgeweitet.
3. Unbeschadet des Absatzes 5 gilt die Ersetzung des Konzessionsnehmers, an den der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle den Vertrag ursprünglich vergeben hat, durch einen neuen Konzessionsnehmer als wesentliche Änderung im Sinne des Absatzes 1. Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt, im Falle einer Unternehmensumstrukturierung, auch infolge einer Übernahme, einer Fusion, eines Erwerbs oder einer Insolvenz, oder auf der Grundlage einer Vertragsklausel ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Konzessionsnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen der Konzession zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

4. Kann der Wert einer Änderung in Geldwert ausgedrückt werden, gilt eine Änderung nicht als wesentlich im Sinne des Absatzes 1, wenn ihr Wert die Schwellenwerte des Artikels 5 nicht überschreitet und bei Dienstleistungskonzessionen weniger als 10 % des Auftragswerts und bei Baukonzessionen weniger als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt, und sofern sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Vertrags nicht verändert. Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.
5. Konzessionsänderungen gelten nicht als wesentlich im Sinne des Absatzes 1, wenn sie in den Konzessionsunterlagen in Form klarer, präziser und eindeutig formulierter Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zur Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter der Konzession verändern würden.
6. Eine Änderung gilt nicht als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 , wenn die nachstehenden Bedingungen sämtlich erfüllt sind:
 - die Änderung wurde aufgrund von Umständen erforderlich, die ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle bei Achtung der Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte;
 - aufgrund der Änderung verändert sich nicht der Gesamtcharakter der Konzession;

Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen machen derartige Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang VII aufgeführten Angaben enthalten und werden gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

Artikel 43

Kündigung von Konzessionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Vertragsrecht festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, eine Konzession während ihrer Laufzeit zu kündigen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (a) die Ausnahmen nach Artikel 15 sind infolge einer privaten Kapitalbeteiligung an der Körperschaft, die den Zuschlag gemäß Artikel 15 Absatz 4 erhalten hat, nicht mehr anwendbar;
- (b) eine Änderung der Konzession stellt eine neue Konzessionsvergabe im Sinne von Artikel 42 dar;
- (c) der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet in einem Verfahren nach Artikel 258 AEUV, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen dadurch verstößen hat, dass ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle dieses Mitgliedstaates die in Frage stehende Konzession vergeben hat, ohne dabei seinen Verpflichtungen aus den Verträgen und aus dieser Richtlinie nachzukommen.

TITEL V
ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN 89/665/EWG und 92/13/EWG

Artikel 44
Änderungen der Richtlinie 89/665/EWG

Die Richtlinie 89/665/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

‘1. Diese Richtlinie gilt für Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, sofern diese Aufträge nicht gemäß den Artikeln 10 bis 18 jener Richtlinie ausgeschlossen sind.

Sie gilt zudem für von öffentlichen Auftraggebern vergebene Konzessionen im Sinne der Richtlinie [über die Konzessionsvergabe], sofern diese Konzessionen nicht gemäß den Artikeln 8, 9, 15 und 21 jener Richtlinie ausgeschlossen sind.

Aufträge im Sinne dieser Richtlinie umfassen öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen, öffentliche Baukonzessionen, Dienstleistungskonzessionen und dynamische Beschaffungssysteme.“

(b) Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [über die Konzessionsvergabe] fallenden Aufträge die Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Artikel 2 bis 2f auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.“

2. Artikel 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vertragsabschluss im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung für einen Auftrag, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] fällt, darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.“

(b) Unterabsatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- vorbehaltlich des Artikels 41 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 41 Absatz 2 jener Richtlinie oder vorbehaltlich des Artikels 35 Absatz 8 der Richtlinie [über Konzessionen] eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 35 Absatz 7 jener Richtlinie und“

3. Artikel 2b Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‘(a) wenn nach der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist;’

4. Artikel 2d wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‘(a) falls der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies nach der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] zulässig ist‘

(b) Absatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] zulässig ist“

5. Artikel 2f Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(a) Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„- der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäß Artikel 35 Absatz 4 und den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2004/18/EG oder gemäß den Artikeln 26 und 27 der Richtlinie [über Konzessionen] veröffentlicht hat, sofern darin die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, oder“

(b) Nach dem ersten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„- der öffentliche Auftraggeber die betroffenen Bieter und Bewerber über den Abschluss des Vertrags informiert hat, sofern diese Information eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG, vorbehaltlich des Artikels 41 Absatz 3 jener Richtlinie, oder gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie [über Konzessionen], vorbehaltlich des Artikels 35 Absatz 8 jener Richtlinie, enthält. Diese Option findet auch in den in Artikel 2b Buchstabe c genannten Fällen Anwendung;“

6. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‘1. Die Kommission kann das in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehene Verfahren anwenden, wenn sie vor Abschluss eines Vertrags zu der Auffassung gelangt, dass bei einem Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] fällt, ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens vorliegt.“

Artikel 45
Änderungen der Richtlinie 92/13/EWG

Die Richtlinie 92/13/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(a) Die Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Diese Richtlinie gilt für Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (1), sofern diese Aufträge nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 19 bis 26, Artikel 29 und 30 oder Artikel 62 jener Richtlinie ausgeschlossen sind.

Sie gilt zudem für von Auftraggebern vergebene Konzessionen im Sinne der Richtlinie [über Konzessionen], sofern diese Konzessionen nicht gemäß den Artikeln 8, 10, 11, 12, 14 15 und 21 jener Richtlinie ausgeschlossen sind.“ ;

(b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] fallenden Aufträge die Entscheidungen der Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Artikel 2 bis 2f auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.“

2. Artikel 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vertragsabschluss im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung für einen Auftrag, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] fällt, darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf

elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.“

(b) Unterabsatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG oder gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie [über Konzessionen], vorbehaltlich des Artikels 35 Absatz 8 jener Richtlinie, und,“

3. Artikel 2b Buchstabe a erhält folgende Fassung:

“(a) wenn nach der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist;“ ‘

4. Artikel 2c erhält folgende Fassung:

„Artikel 2c

„Legen die Mitgliedstaaten fest, dass alle Nachprüfungsverfahren gegen Entscheidungen eines Auftraggebers, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Vergabe eines Auftrags im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] ergehen, vor Ablauf einer bestimmten Frist beantragt werden müssen, muss diese Frist mindestens zehn Kalendertage betragen, gerechnet ab dem Tag, nach dem die Entscheidung des Auftraggebers dem betreffenden Bieter oder Bewerber per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt wurde, oder, wenn andere Kommunikationsmittel genutzt werden, mindestens 15 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, nach dem die Entscheidung des Auftraggebers an den betreffenden Bieter oder Bewerber gesandt wurde, oder mindestens 10 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Entscheidung des Auftraggebers. Dieser Mitteilung wird eine Zusammenfassung der sachdienlichen Gründe beigefügt. Im Falle der Anwendung einer Nachprüfung von in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie genannten Entscheidungen, für die keine eigene Bekanntmachung vorgesehen ist, beträgt die Frist mindestens 10 Kalendertage ab dem Tag der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung.“

5. Artikel 2d wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‘(a) falls der Auftraggeber einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies nach der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] zulässig ist“

(b) Absatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] zulässig ist.“

6. Artikel 2f Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„- der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäß den Artikeln 43 und 44 der Richtlinie 2004/17/EG oder gemäß den Artikeln 26 und 27 der Richtlinie [über Konzessionen] veröffentlicht hat, sofern darin die Entscheidung des Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, oder

der Auftraggeber die betroffenen Bieter und Bewerber über den Abschluss des Vertrags informiert hat, sofern diese Information eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG oder gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie [über Konzessionen] enthält, vorbehaltlich des Artikels 35 Absatz 8 jener Richtlinie. Diese Option findet auch in den in Artikel 2b Buchstabe c genannten Fällen Anwendung;“

7. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‘1. Die Kommission kann das in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehene Verfahren anwenden, wenn sie vor Abschluss eines Vertrags zu der Auffassung gelangt, dass bei einem Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] fällt, oder im Zusammenhang mit Artikel 27 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG im Falle eines Auftraggebers, auf den diese Bestimmung Anwendung findet, ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens vorliegt“.

TITEL VI
BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

Ausübung der übertragenen Befugnisse

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2 werden der Kommission ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß diesem Artikel erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 47
Dringlichkeitsverfahren

1. Gemäß diesem Artikel erlassene delegierte Rechtsakte treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt.
2. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß Artikel 46 Absatz 5 gegen einen erlassenen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In solch einem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Mitteilung der Entscheidung über den Einspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat unverzüglich auf.

Artikel 48
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 71/306/EWG des Rates eingesetzten Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen³³ unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 49
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 52 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

³³ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 50
Übergangsbestimmungen

Bezugnahmen auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 2004/17/EG sowie auf Artikel 1 Absätze 3 und 4 und Titel III der Richtlinie 2004/18/EG gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 51
Überprüfung

Die Kommission überprüft die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der Schwellenwerte des Artikels 5 auf den Binnenmarkt, insbesondere auf Faktoren wie die grenzüberschreitende Vergabe von Aufträgen und Transaktionskosten, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat [drei Jahre nach dem in Artikel 49 Absatz 1 genannten Tag] darüber Bericht.

Im Falle einer Änderung der gemäß dem Beschaffungsübereinkommen geltenden Schwellenwerte wird im Anschluss an den Bericht gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der Schwellenwerte dieser Richtlinie festgesetzten vorgelegt.

Artikel 52
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 53

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 NUMMER 5³⁴

NACE Rev. 1 ⁽¹⁾					CPV-Referenznummer
Abschnitt F		BAUGEWERBE			
Abteilung	Gruppe	Klasse	Gegenstand	Bemerkungen	
45			Bau- gewerbe	Diese Abteilung umfasst: Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45000000
	45.1		Vor- bereitende Baustellen- arbeiten		45100000
		45.11	Abbruch von Gebäuden, Erd- bewegungs arbeiten	Diese Klasse umfasst: Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken Aufräumen von Baustellen Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw. Erschließung von Lagerstätten: Auffahren von Grubenbauen, Abräumen des Deckgebirges und andere Aus- und Vorrichtungsarbeiten Diese Klasse umfasst ferner: Baustellenentwässerung Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen	45110000

³⁴ Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und NACE gilt die CPV-Nomenklatur.

		45.12	Test- und Suchbohrung	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <p>Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke</p> <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <p>Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken (s. 11.20)</p> <p>Brunnenbau (s. 45.25)</p> <p>Schachtbau (s. 45.25)</p> <p>Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, geophysikalische, geologische und seismische Messungen (s. 74.20)</p>	45120000
	45.2		Hoch- und Tiefbau		45200000

		45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. Ä.	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <p>Errichtung von Gebäuden aller Art, Errichtung von Brücken, Tunneln u. Ä. Brücken (einschließlich für Hochstraßen), Viadukte, Tunnel und Unterführungen Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze zugehörige Arbeiten Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle</p> <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <p>Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung (s. 11.20) Errichtung vollständiger Fertigteilbauten aus selbst gefertigten Teilen, soweit nicht aus Beton (s. Abteilungen 20, 26 und 28) Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Sportanlagen (ohne Gebäude) (s. 45.23) Bauinstallation (s. 45.3) sonstiges Baugewerbe (s. 45.4) Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 74.20) Projektleitung (s. 74.20)</p>	45210000 außer: - 45213316 45220000 45231000 45232000
--	--	-------	---	--	---

		45.22	Dach-deckerei, Abdichtung und Zimmerei	Diese Klasse umfasst: Errichtung von Dächern Dachdeckung Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit	45261000
		45.23	Straßenbau und Eisen- bahnoberbau	Diese Klasse umfasst: Bau von Autobahnen, Straßen und Wegen Bau von Bahnverkehrsstrecken Bau von Rollbahnen Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen (ohne Gebäude) Markierung von Fahrbahnen und Parkplätzen Diese Klasse umfasst nicht: Vorbereitende Erdbewegungen (s. 45.11)	45212212 und DA03 45230000 außer: - 45231000 - 45232000 - 45234115
		45.24	Wasserbau	Diese Klasse umfasst: Bau von: — Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Jachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw. Talsperren und Deichen Nassbaggerei Unterwasserarbeiten	45240000

	45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	Diese Klasse umfasst: spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung Brunnen- und Schachtbau Montage von fremdbezogenen Stahlelementen Eisenbiegerei Mauer- und Pflasterarbeiten Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen einschließlich deren Vermietung Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau Diese Klasse umfasst nicht: Vermietung von Gerüsten ohne Auf- und Abbau (s. 71.32)	45250000 45262000
	45.3	Bau-installation		45300000

		45.31	Elektro- installation	Diese Klasse umfasst: Installation oder Einbau von: elektrischen Leitungen und Armaturen Kommunikationssystemen Elektroheizungen Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude) Feuermeldeanlagen Einbruchsicherungen Aufzügen und Rolltreppen Blitzableitern usw. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45213316 45310000 außer: - 45316000
		45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschüt- terung	Diese Klasse umfasst: Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung in Gebäuden und anderen Bauwerken Diese Klasse umfasst nicht: Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 45.22)	45320000
		45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- installation	Diese Klasse umfasst: Installation oder Einbau von: Sanitäreinrichtungen Gasarmaturen Geräten und Leitungen für Heizungs-, Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlagen Sprinkleranlagen Diese Klasse umfasst nicht: Installation von Elektroheizungen (s. 45.31)	45330000

		45.34	Sonstige Bauinstal-tation	Diese Klasse umfasst: Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen Installation von Ausrüstungen und Befestigungselementen a.n.g. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45234115 45316000 45340000
	45.4		Sonstiger Ausbau		45400000
		45.41	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	Diese Klasse umfasst: Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken	45410000
		45.42	Bautischlerei und -schlosserei	Diese Klasse umfasst: Einbau von fremdbezogenen Türen, Toren, Fenstern, Rahmen und Zargen, Einbauküchen, Treppen, Ladeneinrichtungen u. Ä. aus Holz oder anderem Material Einbau von Decken, Wandvertäfelungen, beweglichen Trennwänden u. ä. Innenausbauarbeiten Diese Klasse umfasst nicht: Verlegen von Parkett- und anderen Holzböden (s. 45.43)	45420000

		45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Diese Klasse umfasst: Verlegen von: — Fußboden- und Wandfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein, Parkett- und anderen Holzböden, Teppichen und Bodenbelägen aus Linoleum, auch aus Kautschuk oder Kunststoff Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schiefer-Boden- oder Wandbelägen Tapeten	45430000
		45.44	Maler- und Glasergewerbe	Diese Klasse umfasst: Innen- und Außenanstrich von Gebäuden Anstrich von Hoch- und Tiefbauten, Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw. Diese Klasse umfasst nicht: Fenstereinbau (s. 45.42)	45440000
		45.45	Sonstiger Ausbau a.n.g.	Diese Klasse umfasst: Einbau von Swimmingpools Fassadenreinigung Sonstige Baufertigstellung und Ausbuarbeiten a.n.g. Diese Klasse umfasst nicht: Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 74.70)	45212212 und DA04 45450000

	45.5	Vermietung von Bau-maschinen und -geräten mit Bedienungs-personal		45500000
	45.50	Vermietung von Bau-maschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	Diese Klasse umfasst nicht: Vermietung von Bau- oder Abrissmaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 71.32)	45500000
(1) Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).				

ANHANG II
**VERZEICHNIS DER INTERNATIONALEN SOZIALSCHUTZ- UND
UMWELTÜBEREINKOMMEN IM SINNE DES ARTIKELS 36 ABSATZ 7**

- Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts;
- Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen;
- Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
- Übereinkommen 138 über das Mindestalter;
- Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts;
- Übereinkommen 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das zugehörige Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen);
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen);
- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO) (PIC-Übereinkommen), Rotterdam, 10.9.1998 und seine drei regionalen Protokolle.]

ANNEX III

VON VERGABESTELLEN IM SINNE DES ARTIKELS 4 AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN

Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Konzessionsvergabe durch Vergabestellen gelten für die folgenden Tätigkeiten:

1. Im Bereich von Gas und Wärme:

- (a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
- (b) die Einspeisung von Gas oder Wärme in diese Netze.

Die Einspeisung von Gas oder Wärme in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (c) Die Erzeugung von Gas oder Wärme durch die betreffenden Stelle ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 dieses Anhangs fällt, und
- (d) die Einspeisung in das öffentliche Netz zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und macht bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes der Vergabestelle aus.

2. Im Bereich der Elektrizität:

- (a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
- (b) die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Einspeisung von Elektrizität Elektrizitätserzeugung (Produktion) und -großhandel.

Die Einspeisung von Elektrizität in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Erzeugung von Elektrizität durch die betreffende Vergabestelle erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter diesen Absatz oder unter die Absätze 1, 3 und 4 dieses Anhangs fällt.
- (b) Die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch der Vergabestelle ab und macht bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Energieerzeugung der Vergabestelle aus.

3. Im Bereich der Wasserversorgung:

- (a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
- (b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Diese Richtlinie gilt auch für Konzessionen, die von Stellen vergeben oder organisiert werden, die eine der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben und mit Folgendem im Zusammenhang stehen:

- (a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder
- (b) mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

Die Einspeisung von Trinkwasser in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) die Erzeugung von Trinkwasser durch die betreffende Vergabestelle erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter die Artikel 1 bis 4 dieses Anhangs fällt und
 - (b) die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch der Vergabestelle ab und macht bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassererzeugung des Auftraggebers aus.
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne.

Diese Richtlinie gilt nicht für Vergabestellen, die Beförderungsleistungen per Bus erbringen und die zusammen mit den betreffenden geografisch abgegrenzten Gebieten in Anhang IIA der [Richtlinie 2004/17/EG] erschöpfend aufgelistet sind.

5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschifffahrts-Verkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.
6. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von
- (a) Postdiensten unter den unter Buchstabe c genannten Bedingungen,
 - (b) anderen Diensten als Postdiensten, vorausgesetzt, dass diese Dienstleistungen von einer Stelle erbracht werden, die auch Postdienste im Sinne von Unterabsatz 2 Buchstabe b erbringt, und dass die in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie [Richtlinie, die die Richtlinie 2004/17/EG ersetzt] genannten Bedingungen hinsichtlich der unter Unterabsatz 2 Buchstabe b fallenden Dienstleistungen nicht erfüllt sind.

Für die Zwecke dieser Richtlinie und unbeschadet der Richtlinie 97/67/EG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Postsendung“ ist eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie befördert wird, ungeachtet ihres Gewichts. Neben Briefsendungen handelt es sich dabei z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten, ungeachtet ihres Gewichts;

- (a) „Postdienste“ sind Dienste, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen betreffen. Dies umfasst sowohl Dienstleistungen, die Universaldienstleistungen im Sinne der Richtlinie 97/67/EG darstellen, als auch Dienstleistungen, die nicht darunter fallen;
- (b) „andere Dienste als Postdienste“ sind in den folgenden Bereichen erbrachte Dienstleistungen:
 - (1) Managementdienste für Postversandstellen (Dienste vor dem Versand und nach dem Versand, wie beispielsweise „Mailroom Management“);
 - (3) Dienste, die nicht unter Buchstabe a erfasste Sendungen betreffen, wie z. B. nicht adressierte Postwurfsendungen;

7. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografischen Gebiets zu folgenden Zwecken:

- (a) Förderung von Öl oder Gas,
- (b) Aufsuchen von Kohle und anderen festen Brennstoffen.

ANHANG IV
ANGABEN IN KONZESSONSBEKANNTMACHUNGEN

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
3. Sollen die Teilnahmeanträge Angebote enthalten, E-Mail- oder Internet-Adresse, über die die Konzessionsunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden können. Wenn die Unterlagen in Fällen des Artikels 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden können, die Angaben, wo die Unterlagen zugänglich sind.
4. Beschreibung der Beschaffung: Art und Umfang der Bauarbeiten oder Dienstleistungen, Art und Menge der Lieferungen, soweit möglich Laufzeit des Vertrags; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben; gegebenenfalls Beschreibung etwaiger Optionen.
5. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben;
6. NUTS-Code für den Hauptort der Bauarbeiten bei Baukonzessionen bzw. für den Hauptausführungsort bei Dienstleistungskonzessionen; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.
10. Teilnahmebedingungen, darunter
 - (a) gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Konzession handelt, die geschützten Werkstätten vorbehalten ist oder bei der die Ausführung nur im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen darf;
 - (b) gegebenenfalls Angabe darüber, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist; Hinweis auf die entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschrift;

- (c) gegebenenfalls Nennung und kurze Beschreibung der Auswahlkriterien; etwaige einzuhaltende Mindeststandards; Angabe der Informationserfordernisse (Eigenerklärungen, Unterlagen).
11. Angabe, ob das Verfahren mehrere Stufen umfasst und objektive Kriterien für die Auswahl der Bewerber.
- (a) Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen
- (b) Anschrift, an die sie zu richten sind
- (c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen
12. Zuschlagskriterien, soweit nicht in den Konzessionsunterlagen genannt
13. Datum der Absendung der Bekanntmachung.
14. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Organs; genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.
15. Gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen für die Ausführung der Konzession.
16. Anschrift, an die die Teilnahmeanträge bzw. Angebote zu richten sind.
17. Bei einstufigen Verfahren:
- (a) Frist für den Eingang der Angebote, falls sich diese von der Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen unterscheidet;
- (b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote;
18. Gegebenenfalls Angabe der Anforderungen und Bedingungen für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel.
19. Angaben darüber, ob die Konzession mit einem aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Vorhaben bzw. Programm im Zusammenhang steht.

ANHANG V
ANGABEN IN VERGABEBEKANNTMACHUNGEN

ANGABEN IN DEN VERGABEBEKANNTMACHUNGEN
GEMÄSS ARTIKEL 27 ABSATZ 1

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur;
4. NUTS-Code für den Hauptort der Bauarbeiten bei Baukonzessionen bzw. NUTS-Code für den Hauptausführungsort bei Dienstleistungskonzessionen.
5. Beschreibung der Beschaffung: Art und Umfang der Bauarbeiten oder Dienstleistungen, Art und Menge der Lieferungen, Art und Umfang der Dienstleistungen; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben; gegebenenfalls Beschreibung etwaiger Optionen.
6. Beschreibung des angewandten Vergabeverfahrens sowie Begründung bei einer Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung.
7. Bei der Vergabe der Konzession bzw. der Konzessionen angewandte Zuschlagskriterien nach Artikel 39.
8. Datum der Konzessionsvergabeentscheidung(en).
9. Anzahl der für jede Konzessionsvergabe eingegangenen Angebote, darunter
 - (a) Anzahl der Angebote kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - (b) Anzahl der Angebote aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern,
 - (c) Anzahl der elektronisch übermittelten Angebote.

10. Für jeden Zuschlag Name und Anschrift einschließlich NUTS-Code, des/der erfolgreichen Bieter(s) sowie
 - (a) Angabe, ob der erfolgreiche Bieter ein kleines oder mittleres Unternehmen ist,
 - (b) Angabe, ob die Konzession an ein Konsortium vergeben wurde.
11. Wert des erfolgreichen Angebots, einschließlich Gebühren und Preisen.
13. Angaben darüber, ob die Konzession mit einem aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Vorhaben bzw. Programm im Zusammenhang steht.
14. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfs- und gegebenenfalls Schlichtungsverfahren zuständigen Organs; genaue Angaben zu den Fristen für die Nachprüfungsverfahren bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.
15. Date(n) und Angabe(n) zu früheren Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union, die für die bekanntgegebene(n) Konzession(en) relevant sind.
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
17. Fakultativ Einzelheiten der Methode zur Berechnung des geschätzten Werts der Konzession gemäß Artikel 6.
18. Sonstige einschlägige Auskünfte.

ANHANG VI

ANGABEN IN VERGABEBEKANNTMACHUNGEN BETREFFEND KONZESIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN (ARTIKEL 27 ABSATZ 1)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.
4. Zumindest eine Zusammenfassung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen und gegebenenfalls der Bauarbeiten und Lieferungen.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Wert des erfolgreichen Angebots, einschließlich Gebühren und Preisen.
7. Name und Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse des/der erfolgreichen Wirtschaftseilnehmer(s).
8. Sonstige einschlägige Auskünfte.

ANHANG VIII

ANGABEN IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER ÄNDERUNGEN WÄHREND DER LAUFZEIT EINER KONZESSION GEMÄSS ARTIKEL 42

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
4. Beschreibung der Konzession vor und nach der Änderung: Art und Umfang der Bauarbeiten, Art und Menge bzw. Wert der Lieferungen, Art und Umfang der Dienstleistungen.
5. Gegebenenfalls Änderung des Werts der Konzession, einschließlich mit der Änderung verbundener Preis- oder Gebührenerhöhungen.
6. Beschreibung der Umstände, die die Änderung erforderlich gemacht haben.
7. Tag der Konzessionsvergabeentscheidung.
8. Gegebenenfalls Name und Anschrift einschließlich NUTS-Code des/der neuen Wirtschaftsteilnehmer(s).
10. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfs- und gegebenenfalls Schlichtungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Angaben zu den Fristen für Nachprüfungsverfahren bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.
11. Date(n) und Angabe(n) zu früheren, für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Konzession(en) relevanten Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Sonstige einschlägige Auskünfte.

ANHANG VIII
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die folgende Begriffsbestimmung:

„Technische Spezifikation“ hat eine der folgenden Bedeutungen:

- (a) bei öffentlichen Baukonzessionen bzw. Baukonzessionen die Gesamtheit der insbesondere in den Konzessionsunterlagen enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffs, einer Ware oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle beabsichtigten Zweck erfüllt. Zu diesen Eigenschaften gehören Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethoden, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen sowie der Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauarbeiten; außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Kostenrechnung, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;
- (b) bei Dienstleistungskonzessionen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertungsstufen, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

ANHANG IX
VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

1. Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Die in den Artikeln 26 und 27 genannten Bekanntmachungen werden von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union gesandt und gemäß den folgenden Bestimmungen veröffentlicht:

Die in den Artikeln 26 und 27 genannten Bekanntmachungen werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht.

Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union stellt dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle die Bescheinigung über die Veröffentlichung nach Artikel 28 Absatz 5 aus.

3. Muster und Verfahren für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen

Die von der Kommission festgelegten Muster und Verfahren für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.europa.eu>“ abrufbar.

ANHANG X
DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 17

CPV-Referenznummer	Beschreibung
79611000-0; 75200000-8; 75231200-6; 75231240-8; 79622000-0 [Überlassung von Haushaltshilfen]; 79624000-4 [Überlassung von Pflegepersonal] und 79625000-1 [Überlassung von medizinischem Personal] von 85000000-9 bis 85323000-9; 98133100-5, 98133000-4 und 98200000-5 and 98500000-8 [Privathaushalte mit Hausangestellten] und 98513000-2 bis 98514000-9 [Bereitstellung von Arbeitskräften für private Haushalte, Vermittlung von Arbeitskräften für private Haushalte, Bereitstellung von Bürokräften für private Haushalte, Bereitstellung von Zeitarbeitskräften für private Haushalte, Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Haushaltungsdienste],	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85321000-5 und 85322000-2, 75000000-6 [Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung], 75121000-0, 75122000-7, 75124000-1; von 79995000-5 bis 79995200-7; von 80000000-4 Allgemeine und berufliche Bildung bis 80660000-8; von 92000000-1 bis 92342200-2; von 92360000-2 bis 92700000-8; <i>79950000-8 [Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen], 79951000-5 [Veranstaltung von Seminaren], 79952000-2 [Event-Organisation], 79952100-3 [Organisation von Kulturveranstaltungen], 79953000-9 [Organisation von Festivals], 79954000-6 [Organisation von Parties], 79955000-3 [Organisation von Modenschauen]</i> , 79956000-0	Administrative Dienstleistungen im Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich

<i>[Organisation von Messen und Ausstellungen]</i>	
75300000-9	Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung ¹
75310000-2, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
98000000-3; 98120000-0; 98132000-7; 98133110-8 und 98130000-3	Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Arbeitnehmervereinigungen, politischen Organisationen, Jugendverbänden und anderen Mitgliederorganisationen
98131000-0	Dienstleistungen religiöser Vereinigungen
55100000-1 bis 55410000-7; 55521000-8 bis 55521200-0 [55521000-8 Verpflegungsdienste für Privathaushalte, 55521100-9 Essen auf Rädern, 55521200-0 Auslieferung von Mahlzeiten]. 55520000-1 Verpflegungsdienste, 55522000-5 Verpflegungsdienste für Transportunternehmen, 55523000-2 Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen oder andere Einrichtungen, 55524000-9 Verpflegungsdienste für Schulen 55510000-8 Dienstleistungen von Kantinen, 55511000-5 Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Cafeterias, 55512000-2 Betrieb von Kantinen, 55523100-3 Auslieferung von Schulmahlzeiten	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
79100000-5 bis 79140000-7; 75231100-5;	Dienstleistungen im juristischen Bereich, soweit nicht aufgrund von Artikel 10 Buchstabe ca ausgeschlossen

¹ Diese Dienstleistungen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst, wenn sie als nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert sind. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung oder andere Dienstleistungen als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder als nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu organisieren.

75100000-7 bis 75120000-3; 75123000-4; 75125000-8 bis 75131000-3	Sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung
75200000-8 bis 75231000-4;	Dienstleistungen für das Gemeinwesen
75231210-9 bis 75231230-5; 75240000-0 bis 75252000-7; 794300000-7; 98113100-9	Dienstleistungen für den Strafvollzug, Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit, Rettungsdienste
79700000-1 bis 79721000-4 [Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen, Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten, Überwachung von Alarmanlagen, Bewachungsdienste, Überwachungsdienste, Dienstleistungen in Verbindung mit Suchsystemen, Fahndung nach Flüchtigen, Streifendienste, Ausgabe von Mitarbeiterausweisen, Ermittlungsdienste und Dienstleistungen von Detektionen] 79722000-1 [<i>Dienstleistungen von Grafologen</i>], 79723000-8 [<i>Abfallanalyse</i>]	Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen
64000000-6 [<i>Post- und Fernmeldedienste</i>], 64100000-7 [<i>Post- und Kurierdienste</i>], 64110000-0 [<i>Postdienste</i>], 64111000-7 [<i>Postdienste im Zusammenhang mit Zeitungen und Zeitschriften</i>], 64112000-4 [<i>Briefpostdienste</i>], 64113000-1 [<i>Paketpostdienste</i>], 64114000-8 [<i>Post-Schalterdienste</i>], 64115000-5 [<i>Vermietung von Postfächern</i>], 64116000-2 [<i>Dienste im Zusammenhang mit postlagernden Sendungen</i>], 64122000-7 [<i>Interne Bürobotendienste</i>]	<i>Postdienste</i>
50116510-9 [<i>Reifenrunderneuerung</i>], 71550000-8 [<i>Schmiedearbeiten</i>]	<i>Sonstige Dienstleistungen</i>

98900000-2 [Von extraterritorialen Organisationen und Körperschaften erbrachte Leistungen] und 98910000-5 [Dienstleistungen von internationalen Organisationen und Körperschaften]	Internationale Dienstleistungen
--	---------------------------------

ANHANG XI

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH
ARTIKEL 4 ABSATZ 4 BUCHSTABE b

Rechte, die in einem angemessen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine „besonderen oder ausschließlichen Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie. Im Folgenden werden Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Europäischen Union aufgeführt, die eine angemessene Transparenz gewährleisten und nicht zur Gewährung „besonderer oder ausschließlicher Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie führen:

- (a) Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb von Erdgasanlagen nach den in Artikel 4 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Verfahren;
- (b) Genehmigung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe für den Bau neuer Stromerzeugungsanlagen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG;
- (c) Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf Postdienste, die nicht reserviert sind oder nicht reserviert werden dürfen, nach den in Artikel 9 der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Verfahren;
- (d) Verfahren zur Genehmigung von Tätigkeiten, die mit der Nutzung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind, gemäß der Richtlinie 94/22/EG;
- (e) Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch Busse, Straßenbahnen, Untergrundbahnen oder auf der Schiene, die im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 3 jener Verordnung vergeben wurden, sofern die Laufzeit des Vertrags mit Artikel 4 Absatz 3 oder 4 jener Verordnung in Einklang steht.

ANHANG XIII

ANGABEN IN DER VORINFORMATION BETREFFEND KONZESIONEN FÜR
SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

(Artikel 26 Absatz 3)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Gegebenenfalls E-Mail- oder Internet-Adresse, über die die Spezifikationen und ergänzenden Unterlagen erhältlich sind.
4. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.
5. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort bei Dienstleistungskonzessionen.
6. Beschreibung der Dienstleistungen und gegebenenfalls ergänzender Arbeiten und Lieferungen.
8. Teilnahmebedingungen.
9. Gegebenenfalls Frist(en) für die Kontaktaufnahme mit dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle im Hinblick auf eine Teilnahme.
10. Gegebenenfalls kurze Beschreibung der wichtigsten Merkmale des vorgesehenen Vergabeverfahrens.
11. Sonstige einschlägige Auskünfte.